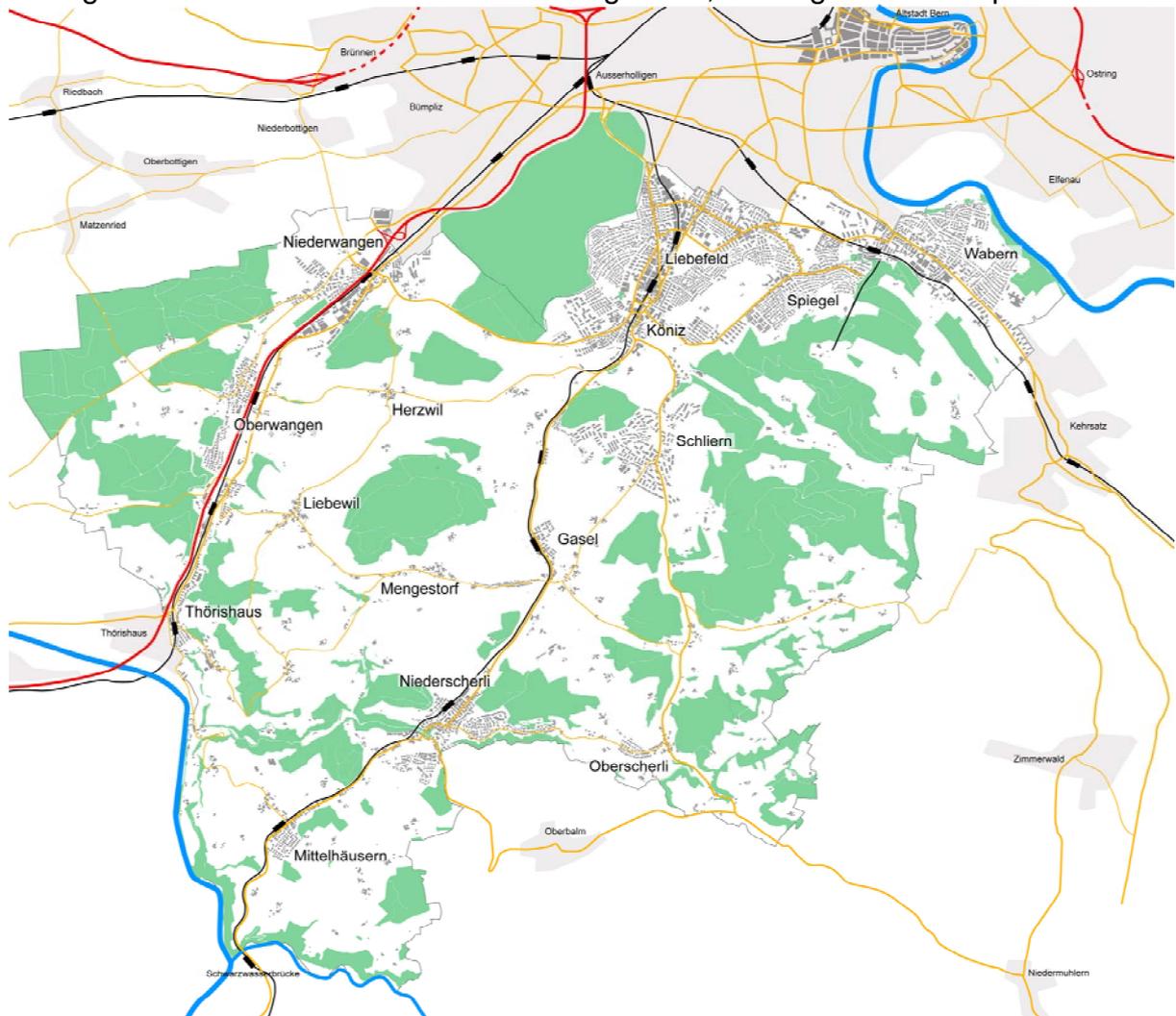


Revision der Ortsplanung (OPR) Projekthandbuch

Vorlage Parlament: Information vom 25. Aug. 2008, Sitzung vom 15. Sept. 2008



Direktion Planung und Verkehr
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

Bearbeitung: Thomas Furrer, Adrian Stäheli, Manfred Leibundgut, Hans Wyss, David Wetter, Hans-Peter Schmutz, Mirko Solan;
Überarbeitung: Thomas Furrer, Adrian Stäheli, Anka Laschewski
www.koeniz.ch

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung**
 - 1.1 Begriffe und gesetzlicher Auftrag
 - 1.2 Ausgangslage
 - 1.3 Rechtskräftige Ortsplanung von Köniz
 - 1.4 Grundlagen Kanton
 - 1.5 Grundlagen Region (Verein Region Bern, vrb)
 - 1.6 Grundlagen Gemeinde

- 2 Handlungsbedarf Ortsplanungsrevision**
 - 2.1 Revisionsbedarf
 - 2.2 Bedeutung der kommunalen Richtplanung

- 3 Revision: Ziele und Projektumfang**

- 4 Projektübersicht und Termine**
 - 4.1 Teilpaket 08 - 12: Planungsstufen und Instrumente
 - 4.2 Termine

- 5 Projektorganisation**
 - 5.1 Organigramm
 - 5.2 Akteure und Prozessbeteiligte

- 6 Grobkosten und Eigenaufwand**
 - 6.1 Schätzung des Kostenrahmens / Drittkosten
 - 6.2 Schätzung Eigenaufwand für Projektleitungen PLAK und AVU / DZ Verkehr

- 7 Teilprojekt 1.0 - Richtplan Gesamtgemeinde**
 - 7.1 Ausgangslage
 - 7.2 Ziele
 - 7.3 Projektinhalt
 - 7.4 Organisation und Partizipation
 - 7.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)
 - 7.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)
 - 7.7 Abhängigkeiten und Koordination

- 8 Teilprojekt 1.1 - Richtplan Energie**
 - 8.1 Ausgangslage
 - 8.2 Ziele
 - 8.3 Projektinhalt
 - 8.4 Organisation und Partizipation
 - 8.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)
 - 8.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)
 - 8.7 Abhängigkeiten und Koordination

- 9 Teilprojekt 2.0 - Richtplan Verkehr (Netzplanung)**
 - 9.1 Ausgangslage
 - 9.2 Ziele
 - 9.3 Projektinhalt
 - 9.4 Organisation und Partizipation
 - 9.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)
 - 9.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)
 - 9.7 Abhängigkeiten und Koordination

10 Teilprojekt 2.1 - Richtplan Köniz / Liebfeld

- 10.1 Ausgangslage
- 10.2 Ziele
- 10.3 Projektinhalt
- 10.4 Organisation und Partizipation
- 10.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)
- 10.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)
- 10.7 Abhängigkeiten und Koordination

11 Teilprojekt 2.2 - Richtplan Wangental

- 11.1 Ausgangslage
- 11.2 Ziele
- 11.3 Projektinhalt
- 11.4 Organisation und Partizipation
- 11.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)
- 11.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)
- 11.7 Abhängigkeiten und Koordination

12 Teilprojekt 3.1 - Baureglement

- 12.1 Ausgangslage
- 12.2 Ziele
- 12.3 Projektinhalt
- 12.4 Organisation und Partizipation
- 12.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)
- 12.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)
- 12.7 Abhängigkeiten und Koordination

13 Teilprojekt 3.2 - Nutzungsplan

- 13.1 Ausgangslage
- 13.2 Ziele
- 13.3 Projektinhalt
- 13.4 Organisation und Partizipation
- 13.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)
- 13.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)
- 13.7 Abhängigkeiten und Koordination

14 Teilprojekt 3.3 - Schutzplan

- 14.1 Ausgangslage
- 14.2 Ziele
- 14.3 Projektinhalt
- 14.4 Organisation und Partizipation
- 14.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)
- 14.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)
- 14.7 Abhängigkeiten und Koordination

Anhang

Anhang_1 Gesamtpaket OPR

Anhang_2 Optionsmodule Gesamtpaket - Teilprojekt 2.3 Richtplan Wabern / Morillon

Anhang_3 Optionsmodule Gesamtpaket - Teilprojekt 2.4 Richtplan obere Gemeinde

Anhang_4 Schematische Darstellung der baurechtlichen Grundordnung

Begriffe

Raumplanung

Ortsplanung

Ortsplanungsrevision

Siedlungsgebiet

Landschaft

Gesetzlicher Auftrag

Bundesebene

Kantonale Ebene

Gemeindeebene

1. Einleitung

1.1 Begriffe und Gesetzlicher Auftrag

Die Begriffe *Raumplanung, Ortsplanung, Ortsplanungsrevision/ Revision der Ortsplanung, Siedlungsgebiet, Landschaft* sowie Auszüge zum gesetzlichen Auftrag befinden sich im Anhang.

1.2 Ausgangslage

Mit der letzten Gesamtrevision der Ortsplanung, welche am 1.1.1994 in Kraft getreten ist, sind insb. zwei Zielsetzungen erreicht worden:

- die Nettosiedlungsflächen sind von 1029 Hektaren auf 679 Hektaren reduziert worden
- für eine differenzierte, qualitätsvolle Siedlungsentwicklung wurden die Voraussetzungen geschaffen

Durch die Reduktion der Nettosiedlungsfläche um 350 Hektaren konnte ein gesetzlich und ökonomisch notwendiger Schritt vollzogen werden. Die zweite Zielsetzung führte die bereits angesetzten Anstrengungen gezielter als bis anhin weiter: Namentlich wurden die Zentrumsbereiche in Köniz und Wabern aufgewertet, neue Arbeitsgebiete im Raum Juch/Hallmatt Niederwangen und in Liebefeld entwickelt, zahlreiche Wohngebiete auf qualitativ hohem Niveau zur Baureife gebracht (mittels Architekturwettbewerben), ein neues System für Landschaftsschutz und -pflege eingeführt (inkl. Abgeltungen) und massgeschneiderte Lösungen für bauliche Verdichtungen in schützenswerten Siedlungsgebieten erlassen. Trotz den grossflächigen Auszonungen von Bauzonen war das Angebot an verfügbarem Wohnbauland weiterhin genügend gross: In den letzten 15 Jahren sind durchschnittlich 155 neue Wohnungen pro Jahr erstellt worden - die Bevölkerungszahl stieg von 37'496 (1990) auf 38'288 (2007). Die Zahl der Beschäftigten nahm in den Sektoren II (Handwerk, Gewerbe und Industrie) und III (Handel und Dienstleistungen) stark zu und betrug 15'255 Beschäftigte in 1212 Arbeitsstätten (Betriebszählung 2005). Im Jahre 2006 siedelte mit der swisscom der zurzeit grösste Arbeitgeber neu ins Liebefeld um.

In den letzten Jahren hat eine verstärkte Bautätigkeit eingesetzt, vor allem im Wohnungsbau. Das grössere Wohnungsangebot wurde vom Markt problemlos aufgenommen. In Köniz gibt es kaum Wohnungsleerstände. Die hohe Nachfrage an Immobilien und Bauland an gut erschlossenen Lagen und die zunehmende Verknappung des Angebots führten zu merklichen Preisanstiegen. Preiswerter Wohnraum wird in Köniz zunehmend rar. Die Auswirkungen der Bautätigkeit auf das Erscheinungsbild und die Verkehrsinfrastruktur sind wahrnehmbar. Die Bevölkerung reagiert meist sensibel und kritisch gegenüber baulichen Veränderungen im bestehenden Siedlungsgebiet. Trotzdem, die Entwicklung geht weiter und muss möglichst gut gesteuert werden. Auf allen politischen Ebenen sind neue Planungen und Strukturen am Entstehen, welche die raumwirksame Tätigkeit der Gemeinde Köniz weiter beeinflussen werden. Nachfolgend sind die wichtigsten Grundlagen aufgeführt und kommentiert.

1.3 Rechtskräftige Ortsplanung von Köniz

Das Stimmvolk der Einwohnergemeinde Köniz hat am 7. März 1993 die baurechtliche Grundordnung (Baureglement, Zonenplan bestehend aus sieben Nutzungsplänen, Schutzplan Schutzgebiete, Schutzplan schützens- und erhaltenswerte Bauten sowie vier Schutzpläne Naturobjekte, archäologische Schutzgebiete und -objekte, IVS-Objekte) beschlossen. Mit der Genehmigung der baurechtlichen Grundordnung am 21. Dezember 1993 wurden auch die beiden Richtpläne Verkehr und Erholung von der kant. Direktion genehmigt. Seither wurden zahlreiche Überbauungsordnungen (UeO's), einige geringfügige und ordentliche Änderungen der baurechtlichen Grundordnung erlassen. Folgende ordentliche Änderungen der baurechtlichen Grundordnung (Vorlage Stimmvolk) wurden seit 1994 erlassen:

- Abbauschwerpunkt Wangental, 2001
- UeO Bläuacker Köniz mit Nutzungsplanänderung, 2001
- Wabern, UeO Areal Gurten mit Nutzungsplanänderung, 2003 (Spezialfall Kompetenz Parlament)
- UeO Neumatt, Liebefeld mit Nutzungsplanänderung, 2003
- ZPP 5/7 Schloss-Strasse Köniz, 2007
- ZPP 5/3 Am Hof, 2007 (noch nicht rechtskräftig)
- ZPP 8/4 Plattenweg Schliern, 2007
- ZPP 2/3 Areal Gurtenbrauerei, 2008 (noch nicht rechtskräftig)

1.4 Grundlagen Kanton

Kantonaler Richtplan Bern, 2000 (2006)

Der Richtplan des Kantons Bern wurde gesamthaft überarbeitet und vom Bundesrat im Jahre 2003 genehmigt. Seither erfolgten bereits zwei Anpassungsrunden: 2004 und 2006. Die Anpassungen erfolgten u.a. für die Bereiche Siedlung und Verkehr (Bauzonenbedarf, Abstimmung Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Erschliessung mit dem öV) und auf strategischer Ebene (regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte, für den ländlichen Raum u.a.).

Kantonales Agglomerationsprogramm Siedlung + Verkehr (S+V) und Zweckmässigkeitsbeurteilungen (ZMB) Bern

Im Rahmen des Agglomerationsprogrammes Region Bern wurden mit Zweckmässigkeitsbeurteilungen (ZMB) bedeutende Verkehrs-Infrastrukturvorhaben näher geprüft. Es sollen damit die idealen Lösungsvarianten und –bausteine gefunden werden. Die Teilprojekte (ZMB Süd, ÖV- und strassenseitige Verkehrserschliessung; ZMB HLS, Hochleistungsstrassen) werden direkte Auswirkungen auf die Infrastruktur- und Siedlungsplanung der Gemeinde Köniz haben. Die Gesamtsynthese der ZMB liegt vor und wurde kommuniziert. Zurzeit läuft ein Vernehmlassungsverfahren bis Mitte August.

1.5 Grundlagen Region (Verein Region Bern, vrb)

Regionale Richtpläne (Verein Region Bern; VRB)

- Teil 1 Verkehrsintensive Vorhaben, Regionsstruktur und Mobilität, rechtskräftig
- Teil 2a: Naherholung und Landschaft, rechtskräftig
- Teil 2b Abbau Deponie Transporte / Richtplanung Weilerzone, rechtskräftig
- Teil 3 Siedlung und Bevölkerungsentwicklung (Stand: kant. Vorprüfung)

Teil 3: Regionaler Richtplan Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung

Der regionale Richtplan Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung (S&B) definiert erstmals eine anzustrebende Siedlungsstruktur in der Region Bern, in Abhängigkeit der Erschliessungsqualität mit dem (schienengebundenen) öffentlichen Verkehr. Die Region strebt eine gegenüber dem Trend abweichende Entwicklung an: Steuerung der baulichen Entwicklung in zentrumsnahe Gebiete (Stadt Bern und angrenzende, hervorragend mit öV erschlossene Gebiete) sowie entlang der öV - Ausfallsachsen, weniger Siedlungswachstum in die übrigen Gebiete. Für die zentrumsnahen Gebiete der Gemeinde Köniz wird demzufolge stipuliert, dass zusätzlich zum bereits eingezonten Wohnbauland neue potenzielle Wohnbaugebiete entwickelt, d.h. eingezont und erschlossen werden müssten. Der notwendige Bedarf dazu wird mit rund 116 ha Wohnbauland quantifiziert (aktuell vorhanden rund 68 ha, siehe Abschnitt Bauzonenreserven). Der Gemeinderat hat sich zu den regionalen Wachstumsabsichten kritisch vernehmen lassen. Er sieht keine Notwendigkeit und Dringlichkeit mit der bevorstehenden Ortsplanungsrevision die regionalplanerischen Vorstellungen umsetzen zu müssen.

1.6 Grundlagen Gemeinde

Raumentwicklungskonzept der Gemeinde Köniz (REK)

Die Gemeinde Köniz hat im Jahr 2006 ein Raumentwicklungskonzept REK erarbeitet, welches konzeptionell, strategisch ausgerichtet ist und Brennpunkte (Interventionsfelder) der künftigen Entwicklung der Gemeinde Köniz bezeichnet. Vier thematische und acht räumliche Handlungsfelder sollen mit Hilfe geeigneter Gebietsentwicklungsinstrumente konkretisiert und als Teil der Ortsplanungsrevision bearbeitet werden: Standortmarketing, Koordination Hochhausfrage, Öffentlicher Raum im städtischen Teil der Gemeinde, Mobilitätsmanagement und Langsamverkehrsnetz, Grünes Band von Aare zu Aare, Das Dreieck Köniz/Liebefeld, usw. Im ersten Halbjahr 2007 beteiligten sich eine grosse Anzahl Institutionen (Verwaltung, Nachbargemeinden, Quartierorganisationen, Parteien, Vereine) und Privatpersonen an der Mitwirkung. Der bereinigte Bericht zur Mitwirkung wird im Herbst 2008 vorliegen.

Kommunale Konzepte und Planungen

Vor allem im städtischen Gebiet der Gemeinde Köniz liegen mehrere Planungsinstrumente vor bzw. sind in Arbeit oder vorgesehen. Für den Raum Köniz/Liebefeld existiert ein rechtskräftiger Richtplan (Städtebau, Nutzung, Verkehr), welcher erweitert werden soll (siehe Teilprojekt 2.1). Zudem sind eine Studie Siedlung+Verkehr (S+V) sowie das nachfolgende Betriebskonzept abgeschlossen. Auch im Raum Wangental ist die Studie S+V vorliegend und dient als wichtige Grundlage für einen Richtplan Wangental (siehe Teilprojekt 2.2). Verschiedene Areale befinden sich in einer eigenständigen Planungs- und Entwicklungsphase (z.B. Ried, Wangenbrüggli, Station Köniz, Rappentöri, ESP Köniz/Liebefeld, Hertenbrünnen/Schliern, Areal Gurtenbrauerei und Bächtelenacker / Wabern) oder sind in der Realisierungsphase (Weissenstein-Neumatt/Liebefeld, Wohnüberbauung ESP Köniz/Liebefeld, Park Liebefeld, Sonnhalde/Thörishaus, Seniorenresidenz Schloss-Strasse/Köniz) und haben Auswirkungen auf die Teilrichtpläne und die Nutzungsplanung der entsprechenden Gebiete.

Richtplan Verkehr

Die bis heute gültigen Netzpläne Fussverkehr, Veloverkehr, öffentlicher Verkehr und Strassennetz des Richtplans Verkehr von 1994 sind weitgehend umgesetzt. Nicht realisierte Massnahmen sind zu überarbeiten, neue Inhalte in Abstimmung auf die übergeordneten Planungsstrategien und die anzustrebende Raumentwicklung festzulegen.

Richtplan ökologische Vernetzung

Seit 2005 ist der Richtplan ökologische Vernetzung in Kraft. Er definiert einen auf Vernetzung und ökologische Qualität ausgerichteten Soll-Zustand der Kulturlandschaft. Die Überführung der raumwirksamen Strategien in die Richtpläne und die Nutzungsplanung ist bisher nicht erfolgt.

Gefahrenkarten

Der Gemeinderat hat im Juli 2007 die Ausarbeitung der Gefahrenkarten für die Gemeinde Köniz beschlossen. Diese liegen bis Ende 2008 als Grundlage für die Nutzungsplanung vor.

Ortsplanungsbericht OPB 06, September 2006

Gemäss Art. 99 des Baureglements der Gemeinde Köniz erstattet der Gemeinderat dem Parlament in jeder Legislaturperiode den Ortsplanungsbericht. Das Parlament hat im Oktober 2006 den Ortsplanungsbericht der Legislatur 2001 - 2005 zur Kenntnis genommen.

Bauzonenreserven

Erhebungen der Bauzonenreserven durch die Planungsabteilung, basierend auf dem aktuellen Nutzungsplan, Stand August 2007 weisen folgende Reserven für die Wohnnutzung auf:

(BGF = Bruttogeschossfläche in m²; ha = entsprechender Landanteil in Hektaren)

Wohnzone	BGF Wohnen 327'000 m ²	Landanteil Wohnen	60,8 ha
Wohn-Gewerbezone	BGF Wohnen 84'000 m ²	Landanteil Wohnen	7,8 ha
Total	BGF Wohnen 410'000 m²	Landanteil Wohnen	68,6 ha

Bevölkerungsszenarien 2006 (Studie Hornung)

Die im Jahre 2006 durch das Büro D. Hornung im Auftrag der Gemeinde Köniz erarbeiteten Bevölkerungsszenarien gehen von einer Bevölkerungszunahme von +2'500 (Szenario Tief) resp. +4'500 Einwohnern (Szenario Hoch) bis zum Jahr 2025 aus. Sie basieren u.a. auf den obgenannten Baulandreserven. Ausgehend von der heutigen Einwohnerzahl von ca. 38'000 würden sich eine Bevölkerungszahlen von 40'500 bis 42'500 Einwohnern im Jahr 2025 ergeben (es handelt sich um Szenarien, nicht um Prognosen).

Erschliessungsprogramm

Der Bericht 'Stand der Erschliessung 2005', Dezember 2005 liegt vor. Er weist für die gesamten eingezonten Baugebiete ein noch nicht ausgeführtes Investitionsvolumen für Neubauten und Sanierungen von rund 95 Mio. Franken für sämtliche Erschliessungsträger aus (rund 45 Teilgebiete). Davon sind ca. 92 Mio Fr. durch die privaten Bauwilligen zu tragen sind und nur ca. 3 Mio Fr. entfallen zu Lasten Steuern. Zudem verteilen sich diese Aufwendungen auf mindestens 15 bis 25 Jahre.

Siedlungsformen und Steuererträge

Anstoss der verwaltungsintern durchgeführten Untersuchung von verschiedenen Siedlungstypen und Bebauungsdichten war das Anliegen, für die Revision der Ortsplanung aussagekräftige Grundlagen hinsichtlich Siedlungsformen samt zugehörigen Steuererträgen zu erhalten. Die Resultate liefern wertvolle Argumente zu dieser aktuellen Diskussion.

Energiestadt Köniz

Köniz ist seit 2000 Energiestadt, die Massnahmenplanung 2007-2011 liegt vor. Der Raumentwicklung und den damit verbundenen Prozessen (u.a. Richtplan Energie) kommt eine wichtige Bedeutung zu. Die Gemeinde will sich in diesem Bereich weiter verbessern.

2. Handlungsbedarf Ortsplanungsrevision

2.1 Revisionsbedarf

Das Fazit der Entwicklung seit 1994 ist gesamthaft positiv. Unbesehen davon sind bis heute zahlreiche Revisionsaufgaben und –gegenstände zusammen gekommen (siehe auch Ortsplanungsbericht 2006 für die Legislatur 2001 bis 2005). Aus der praktischen Tätigkeit mit den nunmehr 15-jährigen Planungsinstrumenten stehen heute folgende Revisionsthemen an:

- Abgrenzung und Strukturierung des Siedlungsgebietes: Aktualisierung der Nutzungspläne, Prüfung einzelner gezielter Um-, Aus- und Einzonungen
- Überprüfung der Bau- und Zonenvorschriften (Nutzungsarten, bauliche Dichten, baupolizeiliche Vorschriften)
- Landsicherung für neue Verkehrsinfrastrukturen
- Aufhebung und allenfalls Ersatz alter Sondernutzungs- und Baulinienpläne
- Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone / in ländlichen Ortsteilen
- Lenkung verkehrlicher Auswirkungen/Entwicklungen: In Bezug auf die Mobilität sind die Auswirkungen aus den kantonalen Agglomerationsprogrammen/ZMB's für die Richt- und Nutzungsplanung von Bedeutung.

Weiterer Revisionsbedarf ergibt sich durch:

- Umsetzung gesetzlicher Aufträge (Eidg. Raumplanungsgesetz, Art. 58 ff Kant. Baugesetz und Art 109 ff Kant. Bauverordnung)
- Berücksichtigung geänderter gesetzlicher und planerischer Grundlagen und Konzeptionen: u.a. Kant. Richtplan BE 2000 und Anpassungen 2004 und 2006, Regionale Richtpläne, v.a. Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung und Regionale Richtplanung Weilerzonen, Kommunaler Richtplan ökologische Vernetzung (RöV) und Kommunale Gefahrenkarte
- Konkretisierung / Umsetzung Raumentwicklungskonzept (REK)
- Massnahmenplanung Energiestadt (2007 - 2011)
- Fortschreibung diverser ordentlicher und geringfügiger Nutzungsplanänderungen (seit 1994)
- Prüfung zahlreicher Grundeigentümerbegehren (Einzonungen, Umzonungen)
- Aktualisierung und Harmonisierung/Neugliederung des Baureglements (BauR)
- Umsetzung und Integration der Legislaturziele Wohnen und Arbeiten
- Überarbeitung des Richtplans Verkehr

2.2 Bedeutung der kommunalen Richtplanung

Richtpläne sind kommunale Koordinationsinstrumente, welche bereits einen hohen Abstimmungsgrad unter den verschiedenen Fachbereichen aufweisen. Um eine zukunftsgerichtete, selbstbestimmte und nachhaltige räumliche Entwicklung einer Gemeinde sicher zu stellen, kommt der kommunalen Richtplanung eine wachsende Bedeutung zu.

Beschränkt sich eine Gemeinde auf die gesetzlich geforderte baurechtliche Grundordnung (Nutzungspläne, Schutzpläne und Baureglement), fehlen die auf die anzustrebende räumliche Entwicklung abgestimmten Koordinationsinstrumente. Kantonale und regionale Entwicklungen und Strategien finden ohne kommunale Richtplanung keine stufengerechte und prozessorientierte Konkretisierung. Die Richtplanung hat ferner zum Ziel, Einzelvorhaben in einen anzustrebenden Kontext einzubinden und eine gewisse Interessenabwägung vorwegzunehmen. Dadurch minimieren Richtpläne für den Einzelfall das Verfahrensrisiko. In diesem Sinne ist die Richtplanung für die Gemeindebehörde und Verwaltung ein unverzichtbares Planungs- und Führungsinstrument um eine zeitgemässe und nachhaltige Steuerung der Gemeindeentwicklung zu ermöglichen.

3. Revision: Ziele und Projektumfang

Grundsätzlich besteht der Auftrag eine Teilrevision der Ortsplanung durchzuführen, d.h. die grundeigentümerverbindlichen Planungsinstrumente (baurechtliche Grundordnung = Baureglement und Nutzungsplan) punktuell und nach Bedarf anzupassen zu aktualisieren. Diese Arbeit ist gesetzlich vorgeschrieben und für die minimale Festlegung der raumplanerischen Entwicklung der Gemeinde notwendig. Umfang, Inhalt und Art und Weise der Ortsplanungsrevision kann jede Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eigenständig festlegen.

Das in den Jahren 2006/07 erarbeitete Raumentwicklungskonzept REK definiert die grundsätzliche Stossrichtung. Die neue Ortsplanung soll weiterhin auf eine maßvolle Siedlungsentwicklung ausgerichtet bleiben. Grossflächige Einzonungen stehen nicht an. Die Zonenplanung muss gesamtheitlich überprüft und punktuell angepasst werden. Die Richtplanung soll mit neuen Instrumenten gestärkt und eine Raumentwicklung, die sich an Aspekten der Nachhaltigkeit orientiert, sicherstellen.

In der täglichen Arbeit der Behörden und Verwaltung sind zunehmend Ansprüche an eine nachhaltige koordinierte Raumentwicklung zu erfüllen. Siedlungs-, Verkehrs-, Landschafts-, Naherholungs-, Infrastruktur- und Energieplanung sind integral zu behandeln und optimal aufeinander abzustimmen. Mit Planungsinstrumenten der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonenplan) können diese Ansprüche nicht erfüllt werden. Fragen der Raumentwicklung stellen sich heute vernetzter, prozessualer und komplexer. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, benötigt eine Gemeinde in der Grösse und Bedeutung von Köniz heute mehr als nur die baurechtliche Grundordnung im Sinne des Gesetzes. Konzeptionelle, themenübergreifende, flexible Entscheidungsinstrumente erweisen sich für viele Fragestellungen und Bedürfnisse als hilfreiche Grundlagen und echte Entscheidungshilfen für eine gut abgestützte und nachhaltige Raumentwicklungspolitik (siehe auch Kap. 2.2). Sie bieten zudem den Vorteil, dass sie gegen 'Oben' (Region, Kanton) eine strategische Wirkung erzielen und in ihrer Rechtswirkung differenziert festgesetzt werden können. Richtpläne und Konzepte können jederzeit auf der Stufe Exekutive den aktuellen Veränderungen angepasst werden. Das erarbeitete Raumentwicklungskonzept (REK) ist dazu ein gutes und bereits anerkanntes Beispiel.

Gestützt auf das REK erfordern die thematischen und räumlichen Handlungsfelder eine integrale Bearbeitung der Sachthemen Siedlung, Verkehr, Landschaft, Naherholung, Freizeit und Energie. Dazu sind die bekannten und bewährten Planungsinstrumente in differenzierter Bearbeitungstiefe und in zeitgemässer elektronischer Form anzupassen oder neu zu erarbeiten.

Im Sinne der vorangehenden Ausführungen soll die strategische Ebene mit der Erarbeitung eines erstmaligen Richtplanes für die Gesamtgemeinde und den Bereich Energie gestärkt werden. Die operative Ebene wird mit einem neuen Richtplan für das Wangental ergänzt.

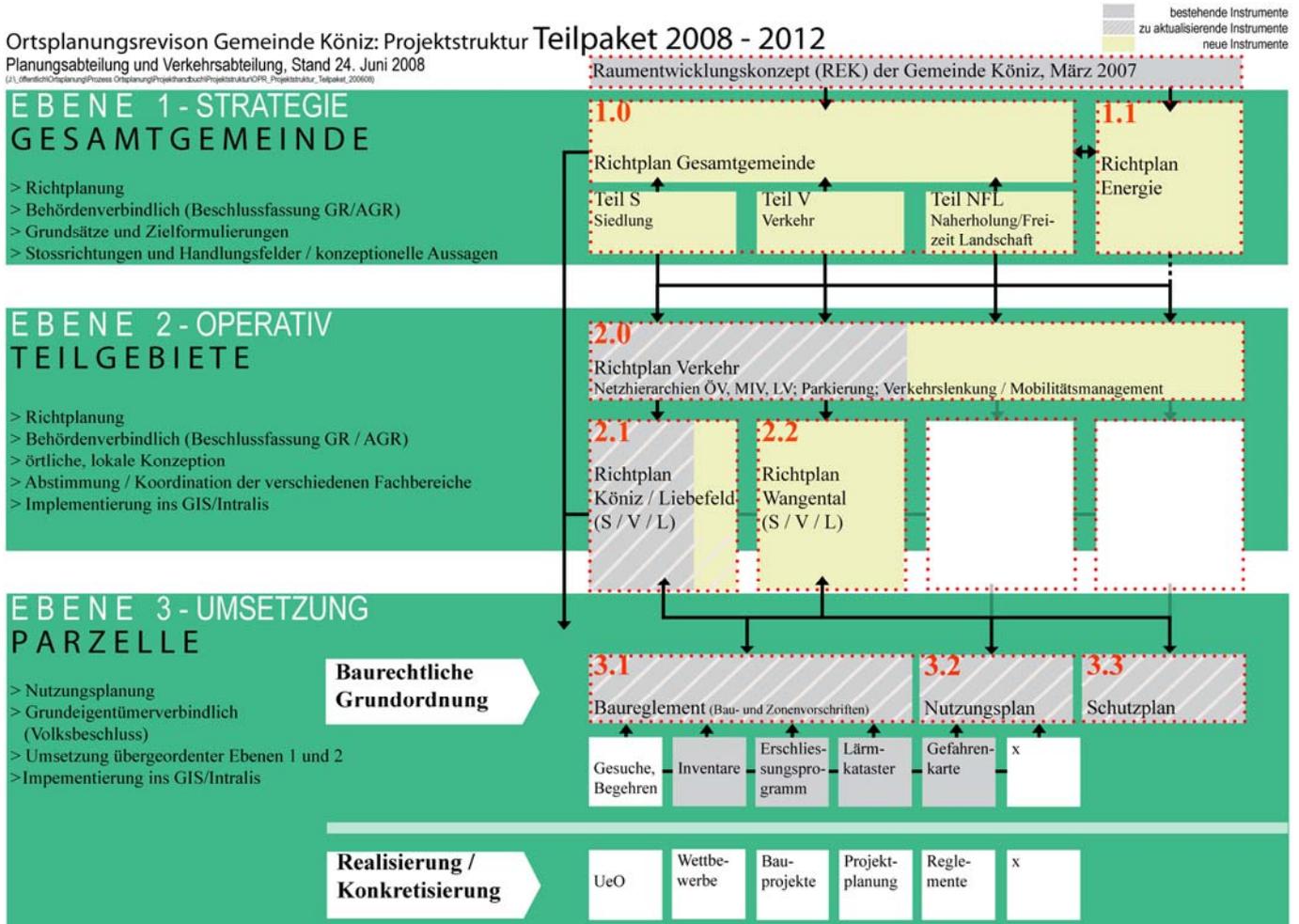
Der Projektumfang der Ortsplanungsrevision wird mit dem **Teilpaket 2008-12** (siehe Abbildung Seite 11) definiert.

Längerfristiges Ziel der Ortsplanung Köniz ist der Aufbau eines Instrumentariums gemäss dem **Gesamtpaket** (siehe Abbildung im Anhang Seite 34).

4. Projektübersicht und Termine

4.1 Teilpaket 08-12: Planungsstufen und Instrumente

Mit der Erarbeitung des Raumentwicklungskonzeptes (REK) Anfang 2006 und verschiedenen Grundlagenarbeiten wurde die Ortsplanungsrevision lanciert. Im Februar 2007 hat der Gemeinderat das REK beschlossen und zur öffentlichen Stellungnahme verabschiedet. Die zuständigen Abteilungen (Planungsabteilung sowie Abteilung Verkehr und Unterhalt) wurden beauftragt, den Prozess zur Revision der Ortsplanung zu entwickeln und zu instrumentalisieren. Die nachfolgende Abbildung visualisiert das Teilpaket 08-12. Die notwendigen Instrumente innerhalb der drei Ebenen -Gesamtgemeinde, Teilgebiete und Parzelle - sind mit Nummern bezeichnet und werden im Kapitel 7 detailliert umschrieben.



> Strategisch für die Gesamtgemeinde (EBENE 1)

Erarbeitung eines behördenverbindlichen Richtplans über das gesamte Gemeindegebiet zu den wichtigsten Raumentwicklungs- und Infrastrukturfragen mit strategischer Ausrichtung für die Bereiche Siedlung, Verkehr und Naherholung/Freizeit/Landschaft. Der Richtplan Gesamtgemeinde konkretisiert das Raumentwicklungskonzept (REK) dort wo notwendig und stimmt die verschiedenen Einzelinteressen aufeinander ab. Er legt eine raumentwicklungspolitisch möglichst konsolidierte Basis fest und steht über den lokalörtlichen Richtplänen. Auf der strategischen gesamtgemeindlichen Stufe ist auch der neue Richtplan Energie angeordnet. Er kann eingebettet in den Gesamtprozess als eigenständiges Instrument erarbeitet werden.

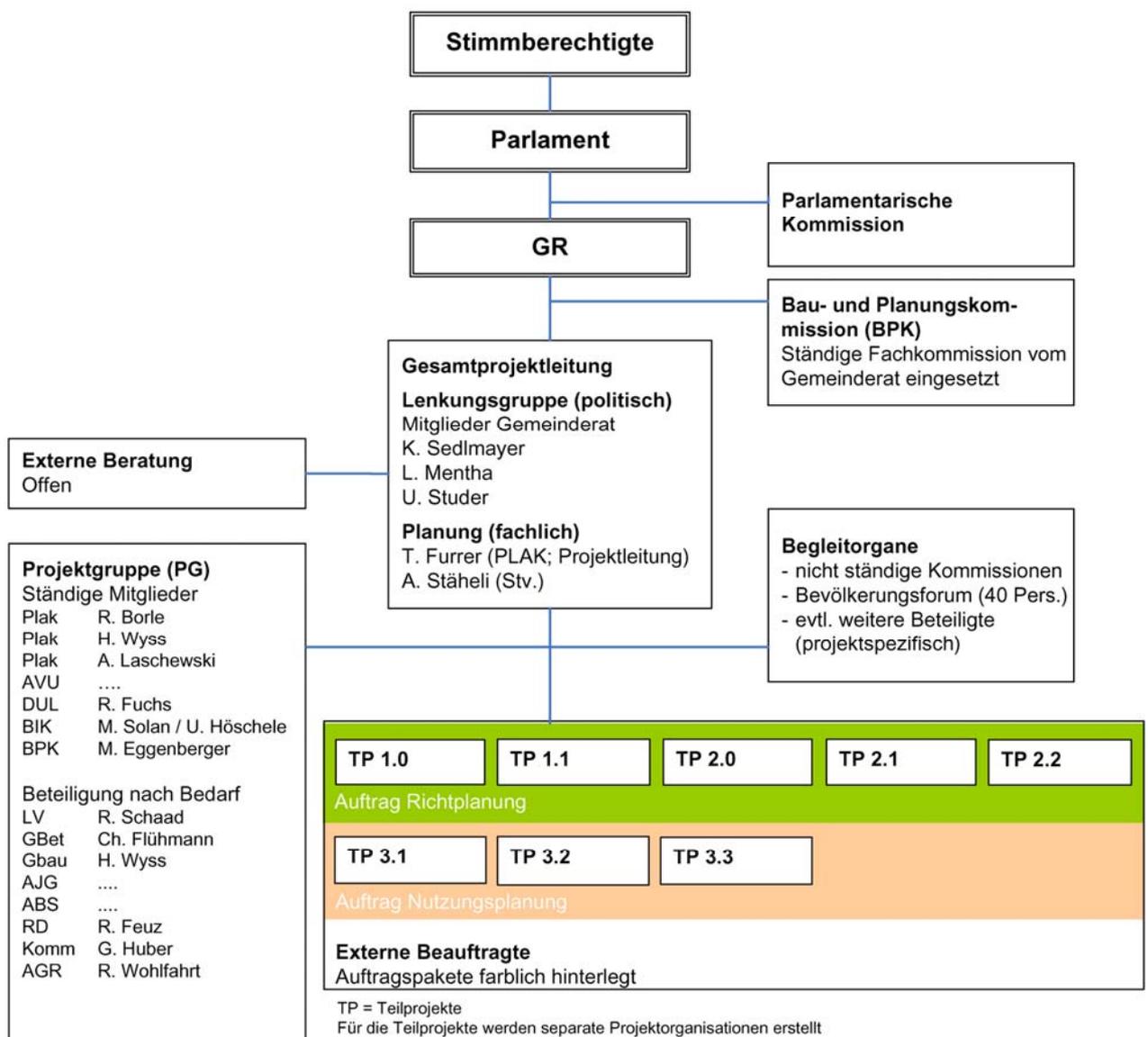
> Operativ in den Teilgebieten (EBENE 2)

Auf der operativen Ebene werden Richtpläne in den entwicklungsstarken Gebieten mit höherem Gestaltungs- und Koordinationsbedarf erarbeitet und mittels Teilrichtplänen behördenverbindlich

5. Projektorganisation

5.1 Organigramm

Das Organigramm zeigt die Projektorganisation für die Erarbeitung des Teilpaketes der Ortsplanungsrevision. Der **Gemeinderat (GR)** ist Auftraggeber und verantwortliche Planungsbehörde. Die Beschlussfassung zur baurechtlichen Grundordnung obliegt auf Antrag des **Parlaments** den **Stimmberechtigten**. Das Teilpaket wird von der Planungsabteilung sowie der Abteilung Verkehr und Unterhalt, DZ Verkehr operativ geleitet (**'Projektleitung'**). Die Projektleitung ist durch eine gemeinderätliche **Lenkungsgruppe** und eine **Projektgruppe** mit ständigen und nicht ständigen Mitgliedern abgestützt. Der **externen Beratung** kommt die Funktion der Prozessbeobachtung zu. Sie unterstützt die Projektleitung und die politische Steuerung nach Bedarf und Auftrag. Das **Bevölkerungsforum** (analog REK-Prozess) wird die Prozesse der Richtplanung für die Gesamtgemeinde (TP 1.0) und den Verkehr/Netzplanung (TP 2.0) punktuell begleiten. Die beiden Teilrichtpläne werden von den beiden **nichtständigen Kommissionen Köniz-Liebefeld** und **Wangental** begleitet, fallweise können weitere **separate Projektorganisationen** gebildet werden. Die **parlamentarische Kommission** wird nach erfolgter öffentlicher Mitwirkung zur baurechtlichen Grundordnung in die Prozesse Nutzungsplan, Baureglement und Schutzplan (TP 3.1/3.2/3.3) mit einbezogen.



5.2 Akteure und Prozessbeteiligte

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Genehmigt die neue baurechtliche Grundordnung.

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist Planungsbehörde. Er wird periodisch durch die Gesamtprojektleitung / Lenkungsgruppe und gemäss Projektfortschritt informiert. Er trifft strategische Projektentscheide und beschliesst nach Bedarf Zwischenergebnisse (Projekt und Finanzen).

Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe ist Teil der Gesamtprojektleitung und setzt sich aus einer gemeinderätlichen Dreier-Delegation zusammen. Sie nimmt in der Regel quartalsweise und abgestimmt auf die Projektphasen Einfluss.

- > Handelt als vorberatendes Organ des Gesamtgemeinderates
- > Legt Projektziele und -prioritäten fest
- > Formuliert Aufträge an die Projektleitung
- > Sorgt für die politische Abstützung (Parlament, Quartierorganisationen, Ortsvereine, Region)
- > Leitet Anträge der Projektleitung an die zuständigen Organe (Gemeinderat, Parlament, BPK u.a.)
- > Beantragt die finanziellen und personellen Ressourcen

Projektleitung

Die Projektleitung ist Teil der Gesamtprojektleitung, sie setzt sich aus dem Gemeindeplaner und dem verantwortlichen Verkehrsplaner zusammen, ständige Aufgabe:

- > Ist verantwortlich für die gesetzeskonforme, auftragsgemässe und termingerechte Auftragsabwicklung des Gesamtprojektes 'Revision der Ortsplanung'
- > Leitet und koordiniert die Arbeiten (Schnittstellen, Termine, Projektablauf, Kosten, ...)
- > Stellt zusammen mit der externen Beratung die Gesamtkoordination sicher
- > Sorgt für den Kontakt und Informationsfluss zu kommunalen und kantonalen Fachstellen
- > Organisiert und leitet Sitzungen mit den Projektorganen (Projektgruppe, Begleitgruppe, externe Beratung, externe Bearbeiter) und stellt deren Beschlüsse und Pendenzen sicher
- > Berichtet und beantragt Geschäfte an die übergeordneten Organe (gem. Organigramm)
- > Formuliert Aufträge an Dritte gemäss Projektstrukturplan und verfasst deren Pflichtenhefte
- > Ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und die Abdeckung des Informationsbedarfs
- > Versteht sich als Kontakt- und Informationsstelle für Dritte gegen Aussen
- > Setzt nach Bedarf Ad-hoc-Arbeitsgruppen ein
- > Ist verantwortlich für das Projektcontrolling und erstellt periodisch einen Standbericht über das Gesamtprojekt

Projektgruppe

Setzt sich aus Fachstellen-VertreterInnen der Verwaltung und einem Mitglied der Bau- und Planungskommission zusammen. Nimmt periodisch, in der Regel im Zwei-Monate-Rhythmus Einfluss auf die Planungsarbeiten.

- > Steht der Projektleitung beratend zur Seite
- > Unterstützt die Projektleitung und die Bearbeitungsteams in fachlicher Hinsicht und liefert die notwendigen Informationen
- > Übernimmt die fachspezifische Überprüfung der Arbeiten des Bearbeitungsteams unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen / Vorgaben der Projektleitung

Externe Beratung

Vorzugsweise handelt es sich um eine Einzelperson mit Projekterfahrung. Sie nimmt auftragsgemäss Einfluss, ständige Aufgabe:

- > Nimmt unterstützende Funktionen/Aufgaben für die politische Steuerung und die Projektleitung in der Prozessgestaltung / prozessorientierten Fragen sowie in fachlicher Hinsicht wahr
- > Bringt eine Aussensicht und berät die politische Steuerung in strategischen Fragen
- > Beobachtet den Prozess, erfasst strukturelle Probleme und erarbeitet Verbesserungsvorschläge
- > Arbeitet im Auftrag der Projektleitung

Begleitorgane: Bevölkerungsforum

Analog des Bevölkerungsforums zum REK-Prozess. Setzt sich aus VertreterInnen der Quartierkommissionen, Ortsvereine und dem Parlament (11er Schlüssel, paritätisch) zusammen, nimmt abgestimmt auf die Projektphasen der Richtplanung Gesamtgemeinde und Verkehr/Netzplanung auf diese Prozesse und Inhalte Einfluss.

- > Bringen Anregungen und Einwände der Organisationen und der Bevölkerung ein
- > Sorgen für den Informationsfluss zu Organisationen und zur Bevölkerung in den Ortsteilen

Begleitorgane: Weitere Beteiligte

In den beiden Teilprojekten (TP 2.1 und 2.2) sind weitere Beteiligte der betroffenen Ortsteile/Gebiete involviert (bestehende nichtständige Kommissionen Köniz-Liebefeld und Wangental).

- > Bringen Anregungen und Einwände der Organisationen und der Bevölkerung ein
- > Sorgen für den Informationsfluss zu Organisationen und zur Bevölkerung in den Ortsteilen

Parlamentarische Kommission

Für die Teilprojekte Baureglement / Nutzungsplan / Schutzplan (TP 3.1/3.2/3.3) soll nach ausgewerteter Mitwirkung eine parlamentarische Kommission (evtl. ParlamentarierInnen aus dem Bevölkerungsforum) eingesetzt werden.

- > Sorgen für den notwendigen Informationsfluss und die politische Abstützung im Parlament

Bau- und Planungskommission (PBK)

Vorberatende Kommission des Gemeinderates gemäss eigenem Reglement. Ist mit einem Mitglied in der Projektgruppe vertreten.

Externe Beauftragte

Zwei beauftragte Planungsteams sind für die beiden Auftragspakete ‚Richtplanung‘ und ‚Nutzungsplanung‘ zu evaluieren. Sie arbeiten gemäss Auftragsdefinition und Leistungsverzeichnis im Auftrag der Gesamtprojektleitung.

- > Die Planungsteams sind interdisziplinär zusammengesetzt
- > Bearbeiten die Projekte gemäss Auftrag und Pflichtenheft

6. Grobkosten und Eigenaufwand

6.1 Schätzung des Kostenrahmens / Drittkosten

Die Grobkosten für die externen Planungs- und Beratungsarbeiten sind geschätzt. Die Beträge werden in den Submissionsverfahren konkretisiert. Die Grobkostenschätzung bildet die Basis für den Kreditantrag an das Parlament.

Kostenschätzung Teilpaket 2008-2012		
1.0 Richtplan Gesamtgemeinde	150'000.-	
1.1 Richtplan Energie	80'000.-	Subventionen 32'000.- (40%)
2.0 Richtplan Verkehr/Netzplanung (ÖV- MIV- LV, Parkierung)	150'000.-	
2.1 Richtplan Köniz/Liebefeld (Aktualisierung / Erweiterung)	120'000.-	
2.2 Richtplan Wangental	120'000.-	
3.1 Baureglement	100'000.-	
3.2 Nutzungsplanung	200'000.-	
3.3 Schutzplan	50'000.-	
Externe Beratung (Annahme CHF 10'000/Jahr)	40'000.-	
Grundeigentümerverträge (Abgeltungen Planungsmehrwert)	50'000.-	
Grundlagen / Orthofotos	25'000.-	
Öffentliche Mitwirkung	30'000.-	
Öffentliche Auflage	30'000.-	
Reserve Einspracheverhandlungen	20'000.-	
Nebenkosten (Veranstaltungen)	10'000.-	
Sitzungsgelder Bevölkerungsforum	20'000.-	
Unvorhergesehenes / Reserve	85'000.-	
Total externe Kosten	1'280'000.-	
Optionsmodule Gesamtpaket		
2.3 Richtplan Wabern/ Morillon	80'000.-	
2.4 Richtplan obere Gemeinde	80'000.-	

6.2 Schätzung Eigenaufwand für Projektleitungen PLAK und AVU/DZ Verkehr

Der Eigenaufwand der verantwortlichen Direktion Planung und Verkehr (PLAK, DZ Verkehr) für die Projektleitungen Gesamtprozess und die einzelnen Teilprojekte wird wie folgt abgeschätzt:

Für Teilprojekte 1.0 bis 3.3 (exkl. Richtplan Energie); Annahme Projektleitungsanteil 15% (Erfahrungswert aus Planung Ried).

Massgebende Kosten	ca. CHF 1'000'000
Mitteltarif gemäss KBOB:	CHF 140 / Std.
Stundenschätzung des Gesamtaufwandes:	7150 Std.
Anteil Projektleitung 15 %:	1070 Std.

Für Gesamtprozess, Annahme Projektleitungsanteil 20 %:

Stundenschätzung des Gesamtaufwandes:	7150 Std.
Anteil Projektleitung 20 %:	1430 Std.

Schätzung Eigenaufwand für Projektleitungen 2500 Std.

Der geschätzte Eigenaufwand entspricht rund **CHF 250'000** (geschätzter interner Stundenaufwand CHF 100).

7. Teilprojekt 1.0 - Richtplan Gesamtgemeinde

7.1 Ausgangslage

Die Entwicklung, Bedeutung und Grösse der Gemeinde Köniz bedingt ein neues strategisch - koordinatives Planungsinstrument, welches auf die wichtigen Fragen der erwünschten Raumentwicklung ausgerichtet ist und an der Schnittstelle zwischen dem Raumentwicklungskonzept (REK), dem Richtplan Verkehr (Netzplanung) und den ortsbezogenen Teilrichtplänen eine Steuerungs- und Koordinationsfunktion einnimmt. Das Instrument soll die Themen Siedlung, Verkehr, Landschaft/Grünstrukturen, Naherholung, Infrastruktur behandeln.

7.2 Ziele

Konkretisiert das REK und legt die übergeordneten strategischen Ziele fest und stimmt diese untereinander ab, insbesondere:

- Bildet die Synthese der Strategien für Raum, Verkehr und Nutzung über die Gesamtgemeinde
- Nimmt zwischen den einzelnen Themenbereichen in strategischen und räumlich-funktional wichtigen Sachfragen eine Interessenabwägung vor
- Formuliert Leitsätze/Grundsätze - Ziele - Massnahmen
- eignet sich für eine periodische Bilanzierung und Fortschreibung
- ist behördenverbindlich

7.3 Projektinhalt

a) Teil Siedlung und Infrastrukturen

- Umsetzung regionaler Richtplan Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung; Abgrenzung/Definition der strukturellen Gebietstypen A1, B1 und B2 inkl. Hochhauskonzept, Umgang mit 'Einzonungskandidaten'
- Umsetzung REK-Strategien: Ländliche Ortsteile und Hochhaus
- Macht Aussagen im weitgehend überbauten Siedlungsgebiet: Versorgungseinrichtungen, Arbeitsplatzgebiete, Sonderstandorte, Umstrukturierungs-/Transformationsgebiete, Verdichtungsgebiete, Orts- und Quartierzentren, Stationsareale, Schulstandorte, Siedlungsschutzgebiete, Ortsbildschutz, Gefahrenggebiete
- legt Vorranggebiete / Nutzungsprioritäten (Wohnen - Arbeiten / Gewerbe - Infrastrukturen-öffentliche Nutzungen - Naherholung - Schutzgebiete) fest
- behandelt die Siedlungsgestaltung (Siedlungs-Qualitätsziele, städtebauliche Zielsetzungen, Gestaltung des öffentlichen Raumes, Grünstrukturen)
- definiert die Siedlungsbegrenzungen (fix-variabel-unbestimmt; Qualitätskriterien)
- äussert sich zu Siedlungserweiterungen: kurz-/mittelfristig, langfristige Entwicklungsgebiete
- behandelt die wichtigen Grün- und Freiräume im Siedlungsgebiet: Verbindung Könizbergwald - Weissenstein/Neumatt - Steinhölzli - Morillon, Park im Liebefeld
- nimmt das Thema 'Weilerzonen' und 'Bauen im ländlichen Raum' auf

b) Teil Verkehr und Infrastrukturen

Der untere Teil der Gemeinde Köniz, d.h. das Gebiet Wabern, Liebefeld, Köniz und Niederwangen hat die attraktive Nähe zum Zentrum von Bern und ist mit Infrastrukturen sehr gut bedient; dies äussert sich u.a. in der starken Siedlungsentwicklung. Die Mobilitätsansprüche sind dementsprechend hoch, die Strasseninfrastruktur stark belastet und technisch ausgereizt. Verschiedene Studien zeigen in diesen Gebieten auf, dass der anfallende Neuverkehr nicht mehr aufgenommen werden kann. Die wachsenden Bedürfnisse an Mobilität konfrontiert mit der Tatsache, dass Platz und Leistungsfähigkeit in städtischen Gebieten begrenzt sind, bedingen zukunftsgerichtete Strategien. Die Mobilität muss ganzheitlich in der Gemeinde Köniz und darüber hinaus betrachtet werden. Die erforderliche Verkehrsstrategie soll die Verkehrsmittel gezielt dort einsetzen, wo sie ihre Stärken haben. Die bestehende Infrastruktur soll opti-

miert, vernetzt und ergänzt werden und in Zentrumsgebieten eine stadtgerechte Mobilität anstreben, Innovationen sollen gefördert werden.

Das Infrastruktursystem muss verträglich und funktionsfähig sein: Netzgestaltung, Verkehrslenkung, Parkraumoptimierung, Modalsplitveränderungen zu Gunsten des Umweltverbundes und der gestaltete öffentliche Raum (insbesondere der Strassenraum) sind in diesem Zusammenhang wichtige Themenbereiche. In Abstimmung und Abgrenzung zu Teilprojekt 2.0 (Richtplan Verkehr) beinhaltet der Richtplan Gesamtgemeinde die übergeordneten strategischen Ziele.

Zu folgenden Punkten sind diese zu erarbeiten, überprüfen und allenfalls als Richtplaninhalt festzulegen:

- Kantonale und regionale Zusammenarbeit
- Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs z.B. Förderungsmassnahmen und Ausbau, kombinierte Mobilität, Bike & Ride, Modalsplitbeeinflussung (33/33/33)
- Strassenverkehr: Koexistenz auf Hauptstrassen, Umgang Hauptstrassen innerorts, Gestaltung, Verkehrslenkung, Emissionen, Energie- und Platzverbrauch, Quartierstrassen mit Aufenthalts- und Wohnqualität, Bedürfnisse von Behinderten, Betagten und Kindern, Förderung Verkehrssicherheit (Vision zero)
- Parkierung bewirtschaften, reduzieren, Park & Ride
- Wirtschafts- und Güterverkehr effizient und umweltschonend
- Kombinierte Mobilität, Verknüpfung der Verkehrsmittel
- Freizeitverkehr
- Umgang mit Dosierung und Eindämmung des Einkaufs- und Freizeitverkehrs, Fahrtenmodelle
- Gestaltung öffentlicher Verkehrsräume (Aufenthaltsqualität, Wohlbefinden, Stadtmarketing, Identität, Sicherheit)
- Entwicklungsgebiete (Mehrverkehr auf ÖV und LV lenken)
- Mobilitätsmanagement, Telematik (Dosierung, Anzeigen, Parkleitsystem, Betriebskonzepte, Rechtsgrundlagen für Fahrtenmodelle, Lenkungsmassnahmen)
- Zentrumsgebiete (Aufwertung, Nutzungsvielfalt, attraktive Fussgängerbereiche, Gestaltung, Beleuchtung, sicher, sauber, Anlieferung)
- Finanzierungsinstrumente (Vorausplanung, Infrastrukturverträge, Gebührenpflicht, Geldquellen Bund + Kanton, Zusammenarbeit mit Privaten)
- Werterhaltung der Infrastruktur

c) Teil Naherholung Freizeit und Landschaft

- Integration Raumstrategien regionaler Richtplan Teil 2a; Naherholung und Landschaft
- Fortschreibung / Aktualisierung und Integration des rechtsgültigen Kommunalen Richtplans extensive Erholung
- Integration Raumstrategien des Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK) und des kommunalen Richtplans ökologische Vernetzung (RöV)
- Gefahrengelände, Landschaftsschutzgebiete
- Naturpark Köniztal
- Umsetzung REK Strategien: Achse der intensiveren Erholung, Äussere Landschaft, 'Das grüne Band'
- Definition Strategie Grünstrukturen

7.4 Organisation und Partizipation

Teilprojekt 1.0 wird von der Planungsabteilung und dem DZ Verkehr geleitet. Beteiligte Organe:

- Projektleitung/Lenkungsgruppe, Projektgruppe
- Externe Beauftragte
- Begleitgruppe (Bevölkerungsforum)

Die Partizipation ist durch die öffentliche Mitwirkung gemäss kant. Baugesetz sichergestellt.

7.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)

Teilprojekt 1.0 Richtplan Gesamtgemeinde:

- Projektstart: Januar 2009
- öffentliche Mitwirkung: September / Oktober 2009
- Projektende: Juni 2010

7.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)

CHF 150'000

Annahme: 80% der Projektarbeit wird durch ein externes Planungsbüro geleistet, 20% Eigenaufwand
Planungsabteilung, DZ Verkehr, Abteilung Umwelt und Landschaft.

7.7 Abhängigkeiten und Koordination

- regionaler Richtplan Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung
- Zweckmässigkeitsbeurteilungen (ZMB's) Agglomerationsstrategie Bern; Teilprojekte Bern Süd; HLS und öV.
- Raumentwicklungskonzept (REK)
- Teilprojekt 2.0 Richtplan Verkehr (Netzplanung)
- Teilprojekt 1.1 Richtplan Energie
- Teilprojekt 2.1 Richtplan Köniz-Liebefeld
- Teilprojekt 2.2 Richtplan Wangental
- Teilprojekt 2.3 Richtplan Wabern/Morillon ¹⁾
- Teilprojekt 2.4 Richtplan obere Gemeinde ¹⁾

¹⁾ Optionsmodul Gesamtpaket

8. Teilprojekt 1.1 - Richtplan Energie

8.1 Ausgangslage

Bund und Kanton streben eine Senkung des CO₂-Ausstosses an. Dies macht auch die Gemeinde Köniz, welche in ihren Leitsätzen für die Energiepolitik den Energieverbrauch und die Umweltbelastung reduzieren und den verbleibenden Energiebedarf zweckmässig decken will. Dabei geht es primär um die Erhöhung der Energieeffizienz und um die vermehrte Verwendung von erneuerbaren Energien und Abwärme. Mit diesem Vorgehen kann ein Beitrag zu einer nachhaltigeren Energiepolitik gesetzt werden. Ein Richtplan Energie ist eine wichtige Basis zur Erreichung dieses Ziels.

8.2 Ziele

Der Bereich Energie spielt heute in der Raumplanung eine zunehmend wichtigere Rolle. Im Richtplan Energie sollen die energierelevanten Begebenheiten situations- und gebietsbezogen dargestellt werden. Es soll aufgezeigt werden, wie der Energieverbrauch vermindert und der Stellenwert der erneuerbaren Energien und der Abwärme erhöht werden kann. Insbesondere soll auch untersucht werden, in welchen Gebieten die Wärme rationeller erzeugt werden kann und wie sich die Gasversorgung entwickeln soll. Damit ergeben sich auch wertvolle Synergien zu andern Werken wie Wasserversorgung und -entsorgung.

Behördenverbindliche Vorgaben im Bereich Energie dienen als gute Grundlage und Argumentationshilfe, um wichtige Postulate der Energiepolitik in die Nutzungsplanung einfliessen zu lassen und umsetzen zu können.

8.3 Projektinformation

Der Richtplan Energie wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision erarbeitet. Er wird ausgelöst, sobald seitens des Gesetzgebers die klare Aussicht besteht, Richtplanaussagen und -inhalte in die baurechtliche Grundordnung überführen zu können.

Die Energierichtplanung soll ihren Fokus auch auf Neubaugebiete richten. Insbesondere aber soll bei den bisherigen Baugebieten - vornehmlich wenn sie einen urbanen Charakter aufweisen - das Optimierungspotenzial aufgezeigt werden. Ein wichtiges Element ist auch das Aufzeigen der Nachfragestruktur und -entwicklung. Folgende Fragen stehen im Vordergrund:

- Wie können die vorhandenen Energiequellen - vor allem erneuerbare Energien und Gas - bestmöglich eingesetzt werden?
- Welches sind die Gebiete mit Erdwärme- bzw. Grundwassernutzungsmöglichkeit gemäss den neuen Richtlinien des Bundesamtes für Umwelt?
- Wie soll die räumliche Koordination der Wärmequellennutzung erfolgen?
- In welchen Gebieten gibt es ein Potenzial bezüglich Blockheizkraftwerken oder Schnitzelfeuerungen, wo könnten entsprechende Standorte sein?
- Wo sind Nah- und Fernwärmeverbünde sinnvoll?
- Wo gibt es ein Potenzial an Abwärme bzw. wo sind die nutzbaren Abwasserkanäle?
- Welches sind die Prioritäten für künftige Nutzungsgebiete?
- Welches sind die Gebiete, in welchen aus lufthygienischen Gründen erhöhte Anforderungen gelten bzw. keine stark emittierenden Anlagen zugelassen werden sollten?
- Wie hoch ist das Einsparpotenzial an CO₂ sowie an finanziellen Mitteln?

Die Darstellung der Nutzung von Sonnenenergie steht nicht im Vordergrund, da hier in den meisten Fällen keine räumliche Koordination notwendig ist.

8.4 Organisation und Partizipation

Teilprojekt 1.1 wird von der Energiefachstelle / Direktion Umwelt und Landschaft, unterstützt von der Arbeitsgruppe Energie geleitet. Beteiligte Gruppen:

- Fachpersonen des Amtes für Umweltkoordination und Energie
- Energiegewinnungs- und Energieversorgungsunternehmen
- Externe Beauftragte
- Begleitgruppe (Bevölkerungsforum)

Die Partizipation ist durch die öffentliche Mitwirkung gemäss kant. Baugesetz sichergestellt.

8.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)

Sinnvollerweise wird ein Energierichtplan parallel - bzw. in der Schlussphase eher nachgelagert - zu den andern Richtplänen erarbeitet. Deshalb sollten die Termine und die wichtigsten Meilensteine auf die andern Richtpläne abgestimmt werden.

Teilprojekt 1.1 Richtplan Energie:

- Projektstart: offen
- öffentliche Mitwirkung: offen
- Projektende: offen

8.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)

CHF 80'000.00 abzgl. Subventionen Kanton, Anteil 40 bis 50%.

Prozentuale Aufteilung der Projektarbeit (Extern/Eigenaufwand) ist noch offen.

8.7 Abhängigkeiten und Koordination

Eine offene Zusammenarbeit mit den Energiegewinnungs- und Energieversorgungsunternehmen ist Voraussetzung für die Erarbeitung eines Richtplans. Zielkonflikte - denkbar in den Bereichen des Landschafts-, des Natur- und Gewässerschutzes - sind aufzuzeigen und entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Koordination mit Projektleitung / Lenkungsgruppe und Projektteam OPR.

Abhängigkeiten:

- Kant. Energiegesetz, kant Energieverordnung
- Teilprojekt 1.0 Richtplan Gesamtgemeinde
- Teilprojekt 2.0 Richtplan Verkehr (Netzplanung)
- Teilprojekt 2.1 Richtplan Köniz/Liebefeld
- Teilprojekt 2.2 Richtplan Wangental
- Teilprojekt 2.3 Richtplan Wabern/Morillon ¹⁾
- Teilprojekt 2.4 Richtplan obere Gemeinde ¹⁾

¹⁾ Optionsmodul Gesamtpaket

9. Teilprojekt 2.0 - Richtplan Verkehr (Netzplanung)

9.1 Ausgangslage

Eine ganzheitliche Betrachtung der Mobilität ist gefragt. Um diese erreichen zu können, werden übergeordnete verkehrspolitische Ziele und strategische Ansätze im Teilprojekt 1.0 – Richtplan Gesamtgemeinde erarbeitet und behördenverbindlich festgesetzt. Gleichzeitig und parallel zu diesem Projekt wird das vorliegende Teilprojekt 2.0 – Richtplanung Verkehr erarbeitet. Das Resultat sind Verkehrskonzepte über die Gemeinde Köniz und die Definition der Infrastrukturnetze.

9.2 Ziele

Ziel ist es, die bis heute gültigen Netzpläne Fussverkehr, Veloverkehr, öffentlicher Verkehr und Strassennetz des Richtplans Verkehr von 1994 zu überarbeiten. Die Infrastrukturnetze sollen entsprechend den kommunalen Zielen (z.B. Raumentwicklungskonzept REK) und dem Teilprojekt 1.0 attraktiviert, ergänzt und wenn nötig neu interpretiert werden. Es sind die nötigen Analysen und Verkehrskonzepte (LV, Parkierung, MIV, ÖV) zu erarbeiten/integrieren und diese in einem Richtplan Verkehr festzusetzen. Dies dient später als wichtige Grundlage für die Teilrichtpläne (2.1 / 2.2) und andere örtliche raumwirksame Konzepte.

9.3 Projektinhalt

Aufgrund der starken Siedlungsentwicklung in städtischen Bereichen der Gemeinde Köniz ist es unumgänglich, eine Modalsplitbeeinflussung zu Gunsten des Umweltverbundes zu forcieren. Die Mobilität soll in Köniz durch den öffentlichen Verkehr geprägt werden. Sie soll aber vermehrt nicht mehr nur auf Rädern, sondern auch auf Füßen stattfinden. Aber nicht nur der funktionierende Verkehrsfluss ist für die Lebensqualität in Köniz wichtig, sondern noch viel mehr die Qualität und die Gestaltung des öffentlichen Aussenraumes. Diesem ist grosse Beachtung zu schenken.

Wichtig ist eine ganzheitliche Betrachtung der Mobilität. Jedes Verkehrsmittel soll gezielt dort gefördert werden wo die Stärken liegen. Die Verkehrsmittel sollen geschickt so miteinander kombiniert werden, dass die Fortbewegungsvielfalt als Chance und Mehrwert genutzt werden kann.

Im Teilprojekt 1.0 sind die übergeordneten strategischen Ziele beschrieben.

Unter Berücksichtigung dieser Ziele und den Vorgaben des Raumentwicklungskonzeptes sowie weiteren konzeptionellen Arbeiten der Gemeinde Köniz sind die bestehenden Infrastrukturnetze zu analysieren und die Schwachstellen ausfindig zu machen. Die Netze der vorhandenen Verkehrsträger sind in ihrem Angebot und ihrer Ausprägung zu überprüfen.

In einem zweiten Schritt ist ein Verkehrskonzept für die Gemeinde Köniz zu erarbeiten. Mindestens sind zu folgenden Themen über die gesamte Gemeinde Konzepte zu erarbeiten:

- Öffentlicher Verkehr
- Strassennetz und öffentlicher Strassenraum (Gestaltung)
- Telematik / Dosierung
- Parkierung
- Veloverkehr (zu integrieren, wird separat erarbeitet)
- Fussverkehr

Die strategischen Ziele aus dem Teilprojekt 1.0 sind in den Konzeptbearbeitungen umzusetzen. Aus den erarbeiteten Konzepten resultieren die kommunalen Verkehrspläne über das öffentliche Verkehrsnetz, das Strassennetz und das Langsamverkehrsnetz. Eine Umsetzungs- oder Massnahmenplanung (Koordinationsanweisungen) ist ebenfalls erforderlich.

Weitere Inputs sind auch im Teilprojekt 1.0, Teil Verkehr beschrieben.

9.4 Organisation und Partizipation

Teilprojekt 2.0 – Richtplan Verkehr wird von der Abteilung Verkehr und Unterhalt, Dienstzweig Verkehr geleitet. Beteiligte Gruppen:

- Projektleitung / Lenkungsgruppe und Projektgruppe OPR
- Externe Beauftragte
- Begleitgruppe (Bevölkerungsforum)

Die Partizipation ist durch die öffentliche Mitwirkung gemäss kant. Baugesetz sichergestellt.

9.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)

Die Teilprojekte 1.0 und 2.0 sind inhaltlich eng mit einander verbunden und weisen einen hohen Koordinationsbedarf auf.

Teilprojekt 2.0 Richtplan Verkehr:

- Projektstart: Januar 2009
- öffentliche Mitwirkung: September / Oktober 2009
- Projektende: Juni 2010

9.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)

CHF 150'000

Das Teilprojekt 2.0 ist durch seine konzeptionelle Ausrichtung über die gesamte Gemeinde, den verschiedenen Disziplinen und dem resultierenden Richtplan zeitlich und inhaltlich umfangreich.

Annahme: 70% der Projektarbeit wird durch ein externes Planungsbüro geleistet, 30% Eigenaufwand Planungsabteilung.

9.7 Abhängigkeiten und Koordination

Das Teilprojekt 2.0 Richtplan Verkehr (Netzplanung) steht zu den erarbeitenden Richtplänen und nachfolgenden Planungen / Entscheidungen in Abhängigkeit:

- Richtplan Verkehr 1994
- Agglomerationsstrategie Bern 2005
- Zweckmässigkeitsbeurteilungen (ZMB's) Agglomerationsstrategie Bern; Teilprojekte Bern Süd; HLS und öV.
- Regionaler Richtplan Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung
- Raumentwicklungskonzept (REK)
- laufende kommunale Konzepte und Studien (z.B. Siedlung und Verkehr Niederwagen und Köniz/Liebefeld, ÖV Bern West, usw.)
- interne kommunale Vorgehensstrategien (z.B. T30 Zonen und Begegnungszonen)
- Inhaltlich eng verbunden mit Teilprojekt 1.0 Richtplan Gesamtgemeinde
- Teilprojekt 1.1 Richtplan Energie
- Teilprojekt 2.1 Richtplan Köniz-Liebefeld
- Teilprojekt 2.2 Richtplan Wangental
- Teilprojekt 2.3 Richtplan Wabern/Morillon ¹⁾
- Teilprojekt 2.4 Richtplan obere Gemeinde ¹⁾

¹⁾ Optionsmodul Gesamtpaket

10. Teilprojekt 2.1 - Richtplan Köniz / Liebefeld

10.1 Ausgangslage

Am 8. März 2004 wurde der "Richtplan Zentrum Köniz/Liebefeld" vom Amt für Gemeinden und Raumordnung in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt. Gleichzeitig wurde der bestehende "Richtplan Verkehr" innerhalb des Wirkungsbereichs des "Richtplans Zentrum Köniz/Liebefeld" aufgehoben. Bereits in der Genehmigungsphase zeigte sich, dass der erarbeitete Richtplan wohl eine geeignete Grundlage für die Problemlösung innerhalb des definierten Wirkungsbereichs des Liebefeldes darstellt, der Perimeter jedoch aufgrund der räumlichen und funktionalen Zusammenhänge und des erheblichen Nutzungspotenzials und Veränderungsdrucks bis an die Stadtgrenze ausgeweitet werden sollte (vgl. auch Mitbericht des Kreisoberingenieurs zum Richtplan Zentrumsplanung Köniz/Liebefeld vom 25. Februar 2004).

Bis heute erarbeitete Grundlagen und Planungsinstrumente:

Phase I: Leitbild Zentrum Köniz/Liebefeld, 1995

Phase II: Richtplan Zentrum Köniz/Liebefeld, 2004 mit den Teilrichtplänen Nutzung, Städtebau und Verkehr inkl. Objektblätter für die Teilgebiete sowie Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV.

Ausstehende Arbeiten:

Schlussphase: Ergänzung des Richtplans Zentrum Köniz/Liebefeld 2004 aufgrund der räumlichen Erweiterung; Ergänzung der Teilrichtpläne Nutzung, Städtebau und Verkehr inkl. Objektblätter für die neuen Teilgebiete sowie Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV auf der Basis der 'Vorstudie Verkehr und Siedlung Zentrum Köniz/Liebefeld' (2005) und den Ergebnissen aus dem 'Betriebskonzept Liebefeld/Köniz', 2006.

10.2 Ziele

In der Schlussphase geht es darum, den "Richtplan Zentrum Köniz/Liebefeld" im erweiterten Perimeter aufgrund der sich abzeichnenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und in Abstimmung mit der Nachbargemeinde Bern in ähnlicher Bearbeitungstiefe und mit den analogen Bearbeitungsmodulen 'Nutzung', 'Städtebau' und 'Verkehr' zu ergänzen. Ziel dieser Ergänzung ist die umfassende und langfristige Sicherstellung eines Siedlungs- und Verkehrskonzeptes, Planungshorizont 2020.

10.3 Projektinhalt

Verstärktes Gewicht in der Bearbeitung wird den Themen 'Siedlungserneuerung', 'Siedlungs- und Freiraumqualität' und 'Gestaltungsmassnahmen im öffentlichen Raum, inkl. Grünzügen und Strassenräumen' zukommen. Dabei sind die nachgenannten Aspekte und bezüglich dem Richtplan 2004 neuen Vorarbeiten besonderes zu beachten und mit einzubeziehen:

- Berücksichtigung der Resultate des Agglomerationsprogrammes Bern / Verkehr und Siedlung, 2005; Zweckmässigkeitsbeurteilungen ZMB
- Koordination mit der Siedlungs- und Verkehrsplanung der umliegenden Gemeinden, vor allem mit der Stadt Bern;
- Einbezug der Ergebnisse aus der 'Vorstudie Verkehr und Siedlung Zentrum Köniz / Liebefeld'(2005) und dem Betriebskonzept Liebefeld / Köniz, 2006
- Abstimmung mit der laufenden Revision der Ortsplanung, insb. mit dem Raumentwicklungskonzept (REK) Köniz; Abschluss Mitte 2007
- Verankerung und Umsetzung städtebaulicher Leitlinien
- Aufwertung der öffentlichen Freiräume

Ausschöpfen sämtlicher Massnahmen, welche geeignet sind, kurz- bis mittelfristig die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes zu optimieren und die Nachfrage beim motorisierten Verkehr zu minimieren.

Als Ergebnisse resultieren die Teilrichtpläne Nutzung, Städtebau und Verkehr inkl. Objektblätter für die neuen Teilgebiete resp. für die Fortschreibung der bestehenden Teilgebiete. Der Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV wird auf der Basis der 'Vorstudie Verkehr und Siedlung Zentrum Köniz / Liebefeld' (2005) und den Ergebnissen aus dem 'Betriebskonzept Liebefeld / Köniz', 2006 hergeleitet.

10.4 Organisation und Partizipation

Teilprojekt 2.1 wird von der Planungsabteilung geleitet. Beteiligte Gruppen:

- Projektleitung / Lenkungsgruppe und Projektgruppe OPR
- evtl. separate fachliche Begleitgruppe (Gemeinde Köniz, Stadt Bern, Kanton (AGR, TBA, beco, RVK 4)
- Externe Beauftragte
- Kommission Köniz Liebefeld

Die Partizipation ist durch die öffentliche Mitwirkung gemäss kant. Baugesetz sichergestellt.

10.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)

Teilprojekt 2.1 Richtplanung Köniz / Liebefeld:

- Projektstart: Januar 2009
- öffentliche Mitwirkung: September / Oktober 2009
- Projektende: Juni 2010

10.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)

CHF 120'000

Anmerkung: Bestätigung einer Beitragszusicherung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern mit Schreiben vom 24. 11.2006, Bedingung Abschluss der Arbeiten bis Ende 2008. Aus Kapazitätsgründen konnten diese Arbeiten noch nicht gestartet werden.

Annahme: 80% der Projektarbeit wird durch ein externes Planungsbüro geleistet, 20% Eigenaufwand Planungsabteilung.

10.7 Abhängigkeiten und Koordination

- Zweckmässigkeitsbeurteilungen (ZMB's) Agglomerationsstrategie Bern; Teilprojekte Bern Süd; HLS und öV.
- Regionaler Richtplan Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung
- Raumentwicklungskonzept (REK)
- interne kommunale Vorgehensstrategien (z.B. T30 Zonen und Begegnungszonen)
- Teilprojekt 1.0 Richtplan Gesamtgemeinde
- Teilprojekt 1.1 Richtplan Energie
- Teilprojekt 2.2 Richtplan Wangental
- Teilprojekt 2.3 Richtplan Wabern/Morillon ¹⁾

¹⁾ Optionsmodul Gesamtpaket

11. Teilprojekt 2.2 - Richtplan Wangental

11.1 Ausgangslage

Die Immissionen von Autobahn, Bahn und Kantonsstrasse beeinträchtigen die Lebensqualität im Wangental und erschweren durch ihre Trennwirkung die Querbeziehungen für Mensch und Tier. Bern-Bümpliz und Niederwangen sind praktisch zusammengewachsen. Trotz Strukturwandel und einiger Umnutzungen weist das Wangental weiterhin wettbewerbsfähige Gewerbe- und Industriebetriebe auf und ist ein bedeutendes Arbeitsplatzgebiet. Die Ortsplanung von 1994 hat bewirkt, dass die Ortschaften im Wangental nicht zu einem einzigen Siedlungsband zusammengewachsen sind. Dennoch ragen einzelne Siedlungsarme in die Landschaft hinaus. Neben weitgehend intakten älteren Ortsteilen finden sich diverse wenig gestaltete Wohn- und Gewerbegebiete sowie Zentrumsgebiete mit Gestaltungsdefizit. Im Raum Niederwangen besteht sowohl bezüglich Wohnen (Ried) als auch Fachmärkten und Arbeitsnutzungen (Juch-Hallmatt) ein überkommunal bedeutendes Wachstumspotenzial. Der daraus und aus weiteren Vorhaben resultierende Mehrverkehr kann zwar vom bestehenden Strassennetz aufgenommen werden, führt aber dennoch zu weiteren Belastungen und auch zu Gefährdungen des Langsamverkehrs. Die beidseitig ans Wangental grenzenden Landschaftsräume und Wälder sind hingegen gern besuchte Naherholungsräume von Bümpliz und Köniz. Durch die Stilllegung der Ziegelei Rehlag resultiert nach der Wiederauffüllung überdies ein hochwertiges Biotop und zusammen mit den anvisierten Sportplätzen ein attraktives Freizeitgelände am Berner Stadtrand. Auf Könizer Gebiet stellt sich die Frage, welcher Nutzung das ehemals für den weiteren Lehmabbau vorgesehene besterschlossene Gebiet zugeführt werden soll.

Mit der Inbetriebnahme des Bauhauses sind bisher ungewohnte Nutzungsformen und Grössenverhältnisse nach Bern-West gekommen. Diese Entwicklungstendenz und der daraus resultierende "Sog" könnte dazu führen, dass städtebaulich weniger hochwertige Gebiete im Wangental weiterhin zunehmen und damit das entsprechende Image verfestigen.

11.2 Ziele

Der Richtplan Wangental soll:

- die vorhandenen landschaftlichen, verkehrs- und siedlungsmässigen Qualitäten erhalten und ausbauen
- die vorhandenen Defizite zu einer besseren Lebens- und Wohnqualität aufzeigen und entsprechende Linderungs- und Korrekturmassnahmen vorschlagen
- die eingangs geschilderten, vielfältigen Entwicklungen koordinieren, aufeinander abstimmen und steuerbar halten
- Entwicklungsmöglichkeiten und Grenzen aufzeigen.

Resultieren soll somit ein Entwicklungs- und Gestaltungs-Richtplan für das ganze Wangental. Das Hauptziel besteht jedoch darin aufzuzeigen, wie sich insbesondere Niederwangen entwickeln soll/kann um einerseits ein konkurrenzfähiger Arbeitsplatzstandort zu bleiben und andererseits ein lebenswerter Wohnort mit attraktivem Zentrum zu werden, welches vom öV besser an Köniz und die Stadt angebunden ist.

11.3 Projektinhalte

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen folgende Themen im Vordergrund:

- Zweckmässige Siedlungsarrondierungen
- Gebiete die von baulicher Nutzung freizuhalten sind
- Absehbare Umstrukturierungsgebiete (baulich, sozial...)
- Divergenzen zwischen Gebautem und rechtsgültigem Nutzungsplan
- Defizite und Verbesserungsmöglichkeiten in Wohn- und Gewerbegebieten
- Flächen für allfällige weitere öffentliche Bauten und Anlagen

- Hinweise und Empfehlungen für die Nutzungsplanung
- Ergänzungen, Veränderungen der Netze sämtlicher Verkehrsarten
- Sicherungs(-Massnahmen) für allfällige Tramlinie Bümpliz-Niederwangen
- Defizite und gestalterische Verbesserungsmöglichkeiten öffentlicher (Strassen-) Räume
- Naherholungsgebiete und deren angemessene Ausstattung
- Hauptachsen der ökologischen Vernetzung
- Möglichkeiten zur ökologischen Aussenraumgestaltung und Wohnumfeldverbesserung

Der anvisierte Richtplan soll ein relativ breites Themenspektrum (Umwelt-Gesellschaft-Wirtschaft) bearbeiten und zusammenführen. Der Fokus soll jedoch auf planungs- und/oder baurechtlich beeinflussbare Aspekte gerichtet werden.

11.4 Organisation und Partizipation

Teilprojekt 2.2 wird von der Planungsabteilung geleitet. Beteiligte Gruppen:

- Projektleitung / Lenkungsgruppe und Projektgruppe OPR
- evtl. separate fachliche Begleitgruppe (Gemeinde Köniz, Stadt Bern, Kanton (AGR, TBA, beco, RVK 4)
- Externe Beauftragte
- Kommission Wangental

Die Partizipation ist durch die öffentliche Mitwirkung gemäss kant. Baugesetz sichergestellt.

11.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)

Teilprojekt 2.2 Richtplanung Wangental:

- Projektstart: Januar 2009
- öffentliche Mitwirkung: September / Oktober 2009
- Projektende: Juni 2010

Das Mitwirkungsverfahren sollte jedoch erst durchgeführt werden, wenn auch die aus den separaten Planungen Ried und Wangenbrüggli resultierenden Ergebnisse integriert werden können - das heisst soweit erkennbar ab 2. Quartal 2009.

11.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)

CHF 120'000

Annahme: 80% der Projektarbeit wird durch ein externes Planungsbüro geleistet, 20% Eigenaufwand Planungsabteilung.

11.7 Abhängigkeiten und Koordination

- regionaler Richtplan Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung
- Raumentwicklungskonzept (REK) insb. 'das grüne Band' und 'Spange Köniz - Wangental' (neue Strassenverbindung Schliern-Niederwangen)
- Teilprojekt 1.0 Richtplan Gesamtgemeinde
- Teilprojekt 1.1 Richtplan Energie
- Teilprojekt 2.0 Richtplan Verkehr (Netzplanung)
- laufende kommunale Konzepte und Studien (z.B. Siedlung und Verkehr Niederwangen und ÖV Bern West, usw.)
- Strassenbauprogramm des Kantons Bern (Freiburgstrasse)
- mehrheitsfähiges Ergebnis aus dem qualitativen Verfahren Ried
- Zentrumsentwicklung Wangenbrüggli
- Gefahrenkarte der Gemeinde Köniz

¹⁾ Optionsmodul Gesamtpaket

12. Teilprojekt 3.1 - Baureglement

12.1 Ausgangslage

Die gültige baurechtliche Grundordnung (beinhaltend in der Gemeinde Köniz das Baureglement, die Nutzungspläne und die Schutzpläne) besteht seit 1.1.1994. In Perioden von 15 Jahren sollen Vorschriften (Baureglement) und Zonenplan (Nutzungsplan und Schutzpläne) auf ihre Aktualität und Anwendbarkeit überprüft werden. Das vorliegende Baureglement mit Anhängen und den besonderen Vorschriften zum Nutzungs- und zum Schutzplan soll deshalb unter diesen Kriterien geprüft und an die aktualisierte Nutzungsplanung angepasst werden. Teilprojekt 3.1 (Baureglement) und 3.2 (Nutzungsplan) stehen in enger Abhängigkeit und müssen koordiniert erarbeitet werden.

12.2 Ziele

Vereinfachung und/oder Aktualisierung des Baureglementes, der Anhänge und der besonderen Vorschriften zum Nutzungs- und zum Schutzplan. Überprüfung der Zuständigkeiten.

12.3 Projektinhalt

Grundsätzliches:

Überprüfung der Struktur der Vorschriften

Möglichkeiten:

- Baureglement wie heute oder
- vereinfachtes Baureglement mit Grundsätzen und dazu gehörenden Verordnungen, welche die Details regeln, in Kompetenz des Gemeinderates/allenfalls des Parlamentes

Integration des Plakatierungsreglementes in die baurechtliche Grundordnung

Spezielles:

- Konkrete Überprüfung von Sinn und Zweck, der Anwendbarkeit, Praktikabilität, Klarheit der Auslegung und Aktualität aller einzelnen Artikel des Baureglementes und der Anhänge
- Weglassen aller abstrakten Planungsziele (heutiges Kapitel 3 Siedlungsqualität kritisch überprüfen)
- Aufhebung nicht mehr aktueller Artikel, da kantonale oder anderswo geregelt (Art. 34 Abs. 5, Art. 36 u. dgl.)
- Vereinfachung div. Vorschriften, z. B. Attika etc.
- allfällige neue Regelung der Zuständigkeiten (Kompetenzdelegation)
- allfällige neue Verbindlichkeiten und Vollzugsanweisungen (Umgebungsgestaltung)

12.4 Organisation und Partizipation

Teilprojekt 3.1 wird vom Bauinspektorat geleitet. Beteiligte Gruppen:

- Projektleitung / Lenkungsgruppe und Projektgruppe OPR
- Interne Fachgruppe bestehend aus BIK (Federführung), PLAK, AVU, AUL und RD.
- Externe Beauftragte (Planer) und Beizug externer Rechtsberatung
- parlamentarische Kommission (nach erfolgter Mitwirkung)

Die Partizipation ist durch die öffentliche Mitwirkung / Auflage gemäss kant. Baugesetz sichergestellt.

12.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)

Teilprojekt 3.1 Baureglement:

- Projektstart: April 2009
- öffentliche Mitwirkung: April / Juni 2010
- öffentliche Auflage: Juni 2011
- Projektende: Ende 2012

Das Baureglement wird parallel zum Teilprojekt 3.2 Nutzungsplan bearbeitet und unterliegt dem gleichen Prozess und Erlassverfahren (Bereinigung Entwurf, GRB, Mitberichtsverfahren, Bericht zur Mitwirkung, GRB, öffentliche Auflage, Einspracheverhandlungen, GRB, Parlamentsbeschluss, Volksabstimmung). Der erste Katalog der angedachten Änderungen kann selbständig durch das Bauinspektorat, unter Mitwirkung der Fachgruppe ausgearbeitet werden.

12.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)

CHF 100'000

Annahme: 80% der Projektarbeit wird durch Externe (Planer, Rechtsberatung) geleistet, 20% Eigenaufwand Bauinspektorat/Planungsabteilung.

12.7 Abhängigkeiten und Koordination

- Teilprojekt 1.1 Richtplan Energie
- Teilprojekt 3.2 Nutzungsplan
- Verwaltungsorganisationsverordnung
- Gebührenreglement
- Beitragsreglement
- Reglement der BPK
- Plakatierungskonzept und -reglement Gemeinde Köniz
- Kantonale- und Bundesgesetzgebung

13. Teilprojekt 3.2 - Nutzungsplan

13.1 Ausgangslage

Die Nutzungspläne sind Bestandteil der baurechtlichen Grundordnung, welche seit 1.1.1994 rechtskräftig ist. In Perioden von 15 Jahren sollen Pläne und Vorschriften auf ihre Aktualität und Anwendbarkeit überprüft werden. Seit der letzten umfassenden, von 1987 bis 1994 dauernden Ortsplanungsrevision haben sich Köniz und die Region Bern stark gewandelt. Die letzten Jahre waren geprägt von einer starken Bautätigkeit sowohl im Wohnungsbau wie im Dienstleistungs- und Gewerbesektor, einer weiter zunehmenden Mobilität und eines fortschreitenden Wandels der Kulturlandschaft. Arbeits- und Lebensbereiche sind stetigem Wandel unterworfen. Die Gesellschaft hat sich stark individualisiert, vielfältigste Ausprägungen und Bedürfnisse haben Einfluss auf die Raumentwicklung. Seit 1990 nahm die Bevölkerung um rund 600 Einwohner zu, ein im regionalen Vergleich positive Entwicklung (viele Gemeinden verzeichnen Bevölkerungsrückgang). Gesetzgebung und verschiedene planerische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen haben sich verändert. Zahlreiche Anfragen und Gesuche für Um- und Einzonungen liegen vor und müssen im Gesamtkontext der Revision der Ortsplanung, insbesondere der Nutzungsplanrevision bearbeitet werden.

Die Nutzungspläne sind beschränkt auf das Siedlungsgebiet (Baugebiet) und wurden seit 1994 punktuellen Anpassungen unterzogen (siehe Kapitel 1), sei es in ordentlichen Verfahren durch die Stimmberechtigten oder in geringfügigen Verfahren durch den Gemeinderat. Die heute noch vorhandenen Wohnbaureserven von rund 410'000 m² Bruttogeschossfläche (BGF) entsprechen einer Reserve von rund 69 Hektaren (ha) Wohnbauland. Damit könnte die Entwicklung gemäss den Bevölkerungsszenarien von 2006 (+2'500 bis + 4'500 Einwohner bis 2025) in den heute rechtskräftigen Bauzonen ermöglicht resp. aufgefangen werden. Diese Betrachtung geht allerdings von einem hundertprozentig verfügbaren Baulandmarkt aus und ist somit nur theoretischer Natur. Zusätzlich sind die sich aus dem regionalen Richtplan "Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung" und aus dem Richtplan der Gesamtgemeinde ergebenden Schlussfolgerungen bei der Überarbeitung des Nutzungsplans zu berücksichtigen. Das bedeutet insb. dass potenzielle Entwicklungsgebiete in die Überlegungen einzubeziehen sind (gemäss regionalem Richtplan wären dies bis zu 46 Hektaren Wohnbauland). Die Erschliessung durch Verkehr und Infrastruktur, Gestaltung von Siedlungsändern und -gliederung, usw. ist bei der Revision des Nutzungsplans mit einzubeziehen.

Die neuen kommunalen Richtpläne (Teilprojekte 1.0, 2.0 bis 2.2), neue Konzepte wie das Raumentwicklungskonzept (REK), das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK), der Richtplan ökologische Vernetzung (RöV) und zu aktualisierende oder neu zu erstellende Inventare (Bauinventar, Gefahrenkarte) dienen generell als Basis für die Anpassung der Nutzungsplanung. Nebst den Nutzungsplänen sind drei weitere Schutzpläne (Naturobjekte, Schutzgebiete, schützenswerte und erhaltenswerte Bauten) rechtskräftig und grundeigentümerverbindlich. Ein Nutzungsplan Landschaft (Nutzungszonen ausserhalb Baugebiet) existiert nicht. Das gesamte Planwerk (inkl. Schutzpläne) ist elektronisch vorliegend und GIS-basiert erfasst.

13.2 Ziele

Die vorliegenden Nutzungs- und Schutzpläne müssen gestützt auf die übergeordneten Randbedingungen (kantonaler Richtplan, regionaler Richtplan Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung), Teilprojekte 1.0, 2.0 bis 2.2 und unter Berücksichtigung der Ausgangslage überprüft und formell und materiell aktualisiert werden. Die Nutzungsplanung ist auf das gesamte Gemeindegebiet auszudehnen.

13.3 Projektinhalt

a) Neufassung Nutzungspläne Siedlung, Themen:

- Umsetzung der nutzungsplanrelevanten Richtplaninhalte aus den Teilprojekten 1.0, 2.0 bis 2.2, u.a. Neubaugebiete für Wohnen und Arbeiten (z.B. Gasel, Schliern, Thörishaus), Siedlungsarrondierungen, Umstrukturierungs-/Transformationsgebiete, Versorgungseinrichtungen, Sonderstandorte, Verdichtungsgebiete, Orts- und Quartierzentren, Stationsareale, Schulstandorte u.a.
 - Ermitteln und aufheben der Divergenzen der bestehenden Situation zu den rechtsgültigen Nutzungs- und den Schutzplänen
 - Überprüfung sämtlicher Bau- und Schutzzonen, speziell: Gemischte Zonen, Dorf- und Kernzonen, Arbeitszonen, Zonen mit Planungspflicht, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Bauernhofzonen, Grünzonen, Zonen mit UeO's sowie die Ortsbildschutz- und Siedlungsschutzgebiete
 - Überprüfung der Bauklassen und Nutzungsbeschränkungen (Anteile an Wohnnutzungen, Nichtwohnutzungen, Büronutzungen, Verkaufsflächen, Arbeitsplatzdichten und Nutzungsausschlüsse)
 - Überprüfung und teilweise Aufhebung von alten Baulinien- und Sondernutzungsplänen
 - Behandlung der Gesuche für Um- und Einzonungen
- b) Neufassung Nutzungsplan Landschaft, Themen:
- Integration Schutzpläne Naturobjekte, Schutzgebiete, schützenswerte und erhaltenswerte Bauten
 - Sicherung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen
 - Sicherung der Naherholungsgebiete und deren angemessene Ausstattung
 - Erhalt der natur- und landschaftsräumlichen Werte
 - Überprüfung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete
 - Gewährleistung der ökologischen Vernetzung und landschaftsaufwertender Elemente
 - neue Zonierungen für nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzte Weiler (Schlatt uam)
 - Gewährleistung neuer landwirtschaftlicher Nutzungsformen
 - Versorgungseinrichtungen, Sonderstandorte, Umstrukturierungs-/Transformationsgebiete, Gefahrengelände, Vorranggebiete / Nutzungsprioritäten (Infrastrukturen-öffentliche Nutzungen- Naherholung-Schutzgebiete)

13.4 Organisation und Partizipation

Teilprojekt 3.2 wird von der Planungsabteilung geleitet. Beteiligte Gruppen:

- Projektleitung / Lenkungsgruppe und Projektgruppe OPR
- Interne Fachgruppe bestehend aus PLAK (Federführung), BIK, AVU, AUL und RD.
- Externe Beauftragte (Planer) und Beizug externer Rechtsberatung
- parlamentarische Kommission (nach erfolgter Mitwirkung)

Die Partizipation ist durch die öffentliche Mitwirkung / Auflage gemäss kant. Baugesetz sichergestellt.

13.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)

Teilprojekt 3.2 Nutzungsplanung:

- Projektstart: April 2009
- öffentliche Mitwirkung: April / Mai 2010
- öffentliche Auflage: Juni 2011
- Projektende: Ende 2012

Die Nutzungspläne werden parallel zum Teilprojekt 3.1 Baureglement bearbeitet und unterliegen dem gleichen Prozess und Erlassverfahren (Bereinigung Entwurf, GRB, Mitberichtsverfahren, Bericht zur Mitwirkung, GRB, öffentliche Auflage, Einspracheverhandlungen, GRB, Parlamentsbeschluss, Volksabstimmung).

13.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)

CHF 200'000

Annahme: 60% der Projektarbeit wird durch ein externes Planungsbüro geleistet, 40% Eigenaufwand Planungsabteilung (u.a Planerstellung).

13.7 Abhängigkeiten und Koordination

- Schutzpläne Schutzgebiete und Schutzobjekte, 1994
- Schutzplan Naturobjekte, 1994
- Richtplan Extensive Erholung, 1994
- Regionaler Richtplan Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung
- Zweckmässigkeitsbeurteilungen (ZMB's) Agglomerationsstrategie Bern; Teilprojekte Bern Süd; HLS und öV.
- Raumentwicklungskonzept (REK) 2007
- Teilprojekt 1.0 Richtplan Gesamtgemeinde
- Teilprojekt 1.1 Richtplan Energie
- Teilprojekt 2.0 Richtplan Verkehr (Netzplanung)
- Teilprojekt 2.1 Richtplan Köniz/Liebefeld
- Teilprojekt 2.2 Richtplan Wangental
- Teilprojekt 2.3 Richtplan Wabern/Morillon ¹⁾
- Teilprojekt 2.4 Richtplan obere Gemeinde ¹⁾
- Teilprojekt 3.1 Baureglement
- Gefahrenkarte der Gemeinde Köniz
- Richtplan ökologische Vernetzung, 2005
- VRB Richtplanung Weilerzonen, 2005
- VRB Richtplan Naherholung + Landschaft, 2005

¹⁾ Optionsmodul Gesamtpaket

14. Teilprojekt 3.3 - Schutzplan

14.1 Ausgangslage

Die Schutzpläne sind Bestandteil der baurechtlichen Grundordnung, welche seit 1.1.1994 rechtskräftig sind. In Perioden von 15 Jahren sollen Pläne und Vorschriften auf ihre Aktualität und Anwendbarkeit überprüft werden. Seit der letzten umfassenden, von 1987 bis 1994 dauernden Ortsplanungsrevision bestehen die Schutzpläne

- Schutzplan Bauten (erhaltens- und schützenswerte Bauten)
- Schutzplan Naturobjekte
- Schutzplan Schutzgebiete

Das gesamte Planwerk (inkl. Schutzpläne) ist elektronisch vorliegend und GIS-basiert erfasst, jedoch in der Lagegenauigkeit teilweise als grundeigentümergebundene Planungsfestlegung ungenügend und in der Aktualität/Vollständigkeit überholt.

14.2 Ziele

Die vorliegenden Schutzpläne müssen gestützt auf die teilweise neuen, übergeordneten Randbedingungen (Schutz vor Gefahren) und unter Berücksichtigung neuer, bzw. aktualisierter Inventare (Bauten, Naturobjekte, Gefahrenkarten) formell und materiell aktualisiert werden. Die Ergebnisse sind in die Nutzungsplanung aufzunehmen.

14.3 Projektinhalt

- a) Aktualisierung Schutzplan Bauten
 - Überführung des aktuellen Inventarstandes. Anmerkung: Die Überprüfung bestehender Objekte ist Sache der kant. Denkmalpflege. Infolge fehlender Ressourcen kann diese notwendige Arbeit für die neue Planungsperiode nicht zeitgerecht erfolgen.
- b) Aktualisierung Schutzplan Naturobjekte
 - Überführung aktueller Inventarstand
 - Überprüfung bestehende Objekte
- b) Aktualisierung Schutzplan Schutzgebiete
 - Überführung aktueller Inventarstand (u.a. Gefahrenkarten)
 - Überprüfung Abgrenzung/Inhalt bestehender Schutzgebiete

14.4 Organisation und Partizipation

Teilprojekt 3.3 wird von der Planungsabteilung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Umwelt und Landschaft geleitet. Beteiligte Gruppen:

- Projektleitung / Lenkungsgruppe und Projektgruppe OPR
- Interne Fachgruppe bestehend aus PLAK (Federführung), AUL und.
- evtl. externe Beauftragte (Experte/Planer)
- parlamentarische Kommission (erst vor der Behandlung im Parlament)

Die Partizipation ist durch die öffentliche Mitwirkung / Auflage gemäss kant. Baugesetz sichergestellt.

14.5 Projektablauf (Termine und Meilensteine)

Teilprojekt 3.3 Schutzplan:

- Projektstart: Juni 2008
- öffentliche Mitwirkung: April 2009
- öffentliche Auflage: Februar 2010
- Projektende: Ende 2010

- Die Nutzungspläne werden parallel zum Teilprojekt 3.1 Baureglement und 3.2 Nutzungsplan bearbeitet und unterliegen dem gleichen Prozess und Erlassverfahren (Bereinigung Entwurf, GRB, Mitberichtsverfahren, Bericht zur Mitwirkung, GRB, öffentliche Auflage, Einspracheverhandlungen, GRB, Parlamentsbeschluss, Volksabstimmung).

14.6 Grobkostenschätzung (Drittkosten)

CHF 50'000

Annahme: 20% der Projektarbeit wird durch externe Experten/Planer geleistet, 80% Eigenaufwand Planungsabteilung (u.a Planerstellung) und Abteilung Umwelt und Landschaft (Inventarisierungen, Abklärungen)

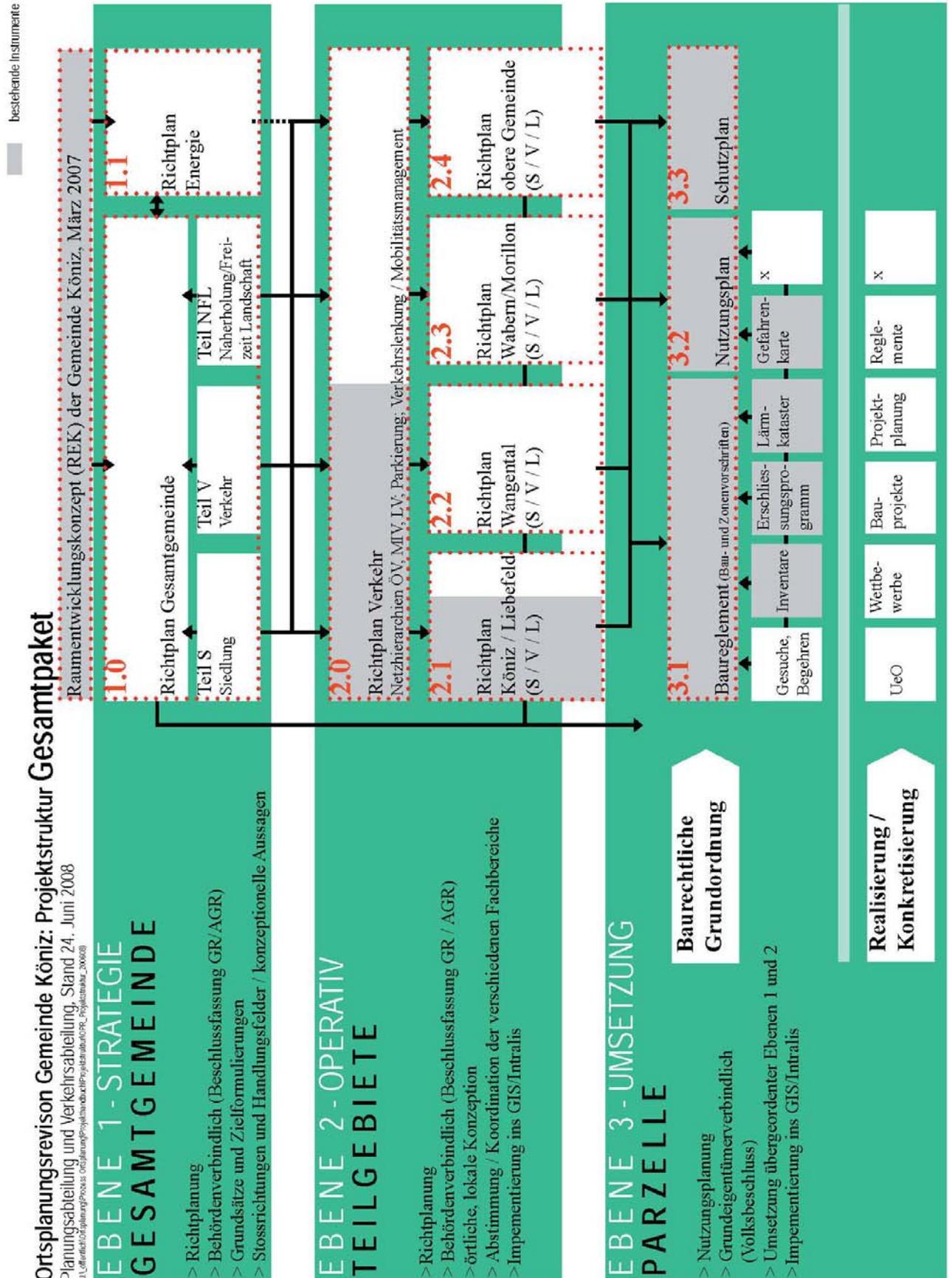
14.7 Abhängigkeiten und Koordination

- Schutzpläne Schutzgebiete und Schutzobjekte, 1994
- Schutzplan Naturobjekte, 1994
- Nutzungspläne, 1994
- Richtplan Extensive Erholung, 1994
- Zweckmässigkeitsbeurteilungen (ZMB's) Agglomerationsstrategie Bern; Teilprojekte Bern Süd; HLS und öV.
- Raumentwicklungskonzept (REK) 2007
- Teilprojekt 1.0 Richtplan Gesamtgemeinde
- Teilprojekt 1.1 Richtplan Energie
- Teilprojekt 2.0 Richtplan Verkehr (Netzplanung)
- Teilprojekt 2.1 Richtplan Köniz/Liebefeld
- Teilprojekt 2.2 Richtplan Wangental
- Teilprojekt 2.3 Richtplan Wabern/Morillon ¹⁾
- Teilprojekt 2.4 Richtplan obere Gemeinde ¹⁾
- Teilprojekt 3.1 Baureglement
- Gefahrenkarte der Gemeinde Köniz
- Richtplan ökologische Vernetzung, 2005
- VRB Richtplanung Weilerzonen, 2005
- VRB Richtplan Naherholung + Landschaft, 2005

¹⁾ Optionsmodul Gesamtpaket

ANHANG

Anhang_1 Gesamtpaket OPR



Anhang_2: Optionsmodul Gesamtpaket

Teilprojekt 2.3 - Richtplan Wabern / Morillon

Ausgangslage

Wabern weist in der Gemeinde Köniz die grösste Anzahl bestehende Wohnungen auf (Stand 2005 3'236 Wohnungen) und nach Niederwangen das grösste Wohnungs - Neubaupotenzial (+450 bis +550 Wohnungen bis 2025). Die Lebens- und Wohnqualität in Wabern wird geschätzt, die Identifikation der Bewohner mit dem Ort ist ausgeprägter als in anderen Könizer Ortsteilen. Die dörflichen Strukturen des Ortskerns sind immer noch wahrnehmbar und prägend. Die Umgestaltung der Seftigenstrasse in Wabern ist schweiz- und europaweit ein Vorzeigeprojekt im Umgang mit einer Ortsdurchfahrt mit hohem Verkehrsaufkommen. Trotz der nachweisbaren Verbesserung der Verträglichkeit stellt der weiter zunehmende Durchgangsverkehr ein Hauptproblem dar. Die überörtliche Erreichbarkeit von Wabern mit dem motorisierten Verkehr ist vergleichsweise schlecht und stellt insbesondere für das Gewerbe - nebst den fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten - zunehmend einen Standortnachteil dar. Die Tramverlängerung der Linie 9 Richtung Kehrsatz ist zwar vorgesehen, aber weiterhin ungewiss. Sie hat einen engen Zusammenhang mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung, bzw. der notwendigen Bewohner- und Arbeitsplatzdichte. Der in den neunziger Jahren angestrebte Arbeitsplatzschwerpunkt 'Werkstrasse' (nahe der Tramendstation) kam bis heute nicht zur Realisierung. Wabern ist trotzdem ein bedeutender Arbeitsort (zahlreiche Bundesämter). Die grössten Reserven sowohl für Wohnen und Dienstleistungen befinden sich weiterhin im Morillongut. Die Nachfrage nach Dienstleistungsflächen blieb jedoch bis anhin aus. Die Realisierung des Morillonguts wird weitgehend von der Grundeigentümerschaft gesteuert und nur in kleinen Schritten ausgelöst. Im Morillon wäre weiterhin eine neue S-Bahnhaltestelle und eine Verknüpfung mit der verlängerten Tramlinie 3 ins Morillongut möglich. Eine Realisierung scheint jedoch nicht wahrscheinlich. Mit dem Gurtenbrauereiareal und der Bächtelenmatte sind wichtige Arealentwicklungen neu in Gang gekommen und im Entwicklungsprozess. Im Gurtenbrauereiareal soll vermehrt Wohnnutzung ermöglicht werden und auf der Bächtelenmatte sollen rund 180 neue Wohnungen ab 2010 entstehen. In Wabern werden für die Gemeinde Köniz wichtige Wohnungsneubauten entstehen. Zusätzlich gibt es langfristige, jedoch umstrittene Siedlungserweiterungs-Optionen. Seit den 70er Jahren wurden grosse Baulandreserven ausgezont: Nessleren und Weiergut im Norden gegen die Aare und das Balsigergut am Ortsrand von Kleinwabern sind heute der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die Naherholung mit dem Aareraum (Eichholz) und dem Gurten (eigentlicher Freizeit- und Naherholungsmagnet mit regionaler Ausstrahlung) weist hohe Qualitäten auf. Der Friedhof Wabern wird mittelfristig aufgehoben, die Idee eines öffentlichen Parkes oder weitere Nutzungsoptionen sind zu prüfen.

Ziele

Der Richtplan Wabern / Morillon soll:

- die Zielsetzungen und Strategien des Raumentwicklungskonzeptes (REK) aufnehmen und konkretisieren (z.B. Stärkung der Ortszentren)
- die Eigenständigkeit von Wabern als Wohn- Arbeits- und Naherholungsort stärken
- die vorhandenen landschaftlichen, verkehrs- und siedlungsmässigen Defizite und Qualitäten erhalten und ausbauen
- Entwicklungsmöglichkeiten und Grenzen aufzeigen (Optionen der Siedlungserweiterung, Verkehrsinfrastruktur)
- die eingangs geschilderten, vielfältigen Entwicklungen koordinieren, aufeinander abstimmen und steuerbar halten

Resultieren soll somit ein Entwicklungs- und Gestaltungs-Richtplan für das Gebiet Wabern / Morillon.

Projekthalt

Soweit erkennbar stehen folgende Themen im Vordergrund:

- Optionen der Siedlungserweiterung, auch für gewerbliche Nutzungen
- Gebiete die von baulicher Nutzung freizuhalten sind
- Ausbildung und Gestaltung eines Ortszentrums, verbesserte Integration der Gurtenbahn

- Absehbare Umstrukturierungsgebiete (z.B. Friedhof Wabern)
- Divergenzen zwischen Gebautem und rechtsgültigem Nutzungsplan
- Defizite und Verbesserungsmöglichkeiten in Wohn- und Gewerbegebieten
- Flächen für allfällige weitere öffentliche Bauten und Anlagen
- Hinweise und Empfehlungen für die Nutzungsplanung
- Sicherungs(-Massnahmen) für allfällige Tramlinie Richtung Kleinwabern/Kehrsatz
- Defizite und gestalterische Verbesserungsmöglichkeiten öffentlicher (Strassen-) Räume
- Naherholungsgebiete und deren angemessene Ausstattung
- Hauptachsen der ökologischen Vernetzung

Der anvisierte Richtplan legt den Fokus auf planungs- und/oder baurechtlich beeinflussbare Aspekte.

Organisation und Partizipation

Teilprojekt 2.3 wird von der Planungsabteilung geleitet. Beteiligte Gruppen:

- Projektleitung / Lenkungsgruppe und Projektgruppe OPR
- evtl. separate fachliche Begleitgruppe (Gemeinde Köniz, Stadt Bern, Kanton (AGR, TBA, beco, RVK 4)
- Externe Beauftragte
- Wabern Leist, Gurtenbühl-Leist

Die Partizipation ist durch die öffentliche Mitwirkung gemäss kant. Baugesetz sichergestellt.

Projekttablauf (Termine und Meilensteine)

Teilprojekt 2.3 Richtplanung Wabern/Morillon:

- Projektstart: offen
- öffentliche Mitwirkung: offen
- Projektende: offen

Grobkostenschätzung (Drittkosten)

CHF 80'000

Annahme: 80% der Projektarbeit wird durch ein externes Planungsbüro geleistet, 20% Eigenaufwand Planungsabteilung.

Abhängigkeiten und Koordination

- Zweckmässigkeitsbeurteilungen (ZMB's) Agglomerationsstrategie Bern; Teilprojekte Bern Süd; HLS und öV; inkl. Option S-Bahnhaltestelle Morillon und Tramoptionen Linie 3 und 9.
- regionaler Richtplan Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung
- Raumentwicklungskonzept (REK)
- Teilprojekt 1.0 Richtplan Gesamtgemeinde
- Teilprojekt 1.1 Richtplan Energie
- Teilprojekt 2.0 Richtplan Verkehr (Netzplanung)
- Teilprojekt 2.1 Richtplan Köniz/Liebefeld
- Arealentwicklungen Gurtenbrauerei und Bächtelenmatte
- interne kommunale Vorgehensstrategien (z.B. T30 Zonen und Begegnungszonen)
- Ortsplanungsrevision Kehrsatz / Siedlungsentwicklung Gemeinde Kehrsatz

¹⁾ Optionsmodul Gesamtpaket

Anhang_3: Optionsmodul Gesamtpaket

Teilprojekt 2.4 - Richtplan obere Gemeinde

Ausgangslage

Der ländliche Raum von Köniz weist zahlreiche intakte Ortsbilder (Herzwil, Liebewil...), schützenswerte Bauten und grösserflächige Landschaftskammern auf. So gesehen handelt es sich einerseits um kulturhistorische Werte und andererseits um Erholungsräume für die städtische Bevölkerung. Nach wie vor sind die ländlichen Gebiete aber auch Produktionsräume. Die strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft sind hingegen noch nicht abgeschlossen. Deren Auswirkungen können sich sowohl auf die landwirtschaftlichen Gebäude als auch die Art der Bodennutzung und damit insgesamt auf das Erscheinungsbild der Landschaft auswirken. Die grundsätzliche Problematik besteht somit darin - einerseits wertvolle Elemente, Ensembles und Gebiete zu erhalten und andererseits in geeigneter Weise und an dafür vertretbaren Orten auch den unabdingbaren Wandel zuzulassen. Diverse Weiler und Ortsteile sind gemäss Nutzungsplan in der Landwirtschaftzone. Sie werden zwar nur noch bedingt landwirtschaftlich genutzt - erfüllen aber die vom kantonalen Richtplan an Weilerzonen gestellten Anforderungen nicht und unterliegen daher ohne anderweitige Regelung erschwerten Bestimmungen im Falle von Umnutzungen. Massgebend dafür ist das Raumplanungsgesetz. Die entsprechenden Bestimmungen zum Nutzen und Bauen in der Landwirtschaftszone befinden sich auf eidgenössischer Ebene in Revision.

Immer wieder begegnet die Verwaltung Anfragen für Bauland (von meist bereits in Köniz ansässigen (jüngeren) Leuten zur Erstellung von Einfamilien- oder Doppelhäusern. Es ist zu prüfen, ob im Rahmen der anvisierten Ortsplanung an öV-erschlossenen Standorten ein entsprechendes Angebot ausgeschrieben werden soll.

Ziele

Für die ländlichen Teile der Gemeinde besteht die grundsätzliche Zielsetzung darin, einerseits wertvolle Elemente, Ensembles und Gebiete zu erhalten und andererseits in geeigneter Weise und an dafür vertretbaren Orten auch den unabdingbaren Wandel und Siedlungsergänzungen in beschränkter Masse zuzulassen. Insbesondere für Schliern stehen Fragen der Siedlungsgestaltung und der Zentrumsentwicklung im Vordergrund.

Projekthinhalt

Soweit erkennbar stehen folgende Themen im Vordergrund:

- Erhalt der natur- und landschaftsräumlichen Werte
- Sicherung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen
- Überprüfung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Ausbau (Priorisierung) der ökologischen Vernetzung und landschaftsaufwertender Elemente
- Naherholungsgebiete und deren angemessene Ausstattung
- Lösungsmöglichkeiten für nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzte Weiler (Schlatt uam)
- Gewährleistung neuer landwirtschaftlicher Nutzungsformen
- Hinweise für zweckmässige Siedlungsarrondierungen (Schliern)
- Ausscheidung von Flächen für individuelles Wohnen an gut erschlossenen Lagen (Gasel, Niederscherli)
- Divergenzen der bestehenden Situation zum Nutzungsplan 1994.
- Sicherung einer allfälligen Verlängerung der Buslinie respektive Tramwendeschleife (Schliern)
- Flächen für allfällige weitere öffentliche Bauten und Anlagen eruieren
- Absehbare Umstrukturierungsgebiete (baulich, sozial) aufzeigen
- Defizite und gestalterische Verbesserungsmöglichkeiten öffentlicher (Strassen-) Räume
- Defizite und gestalterische Verbesserungsmöglichkeiten für das Siedlungsgebiet von Schliern
- Möglichkeiten zur ökologischen Aussenraum-Gestaltung und Wohnumfeldverbesserung

Organisation und Partizipation

Teilprojekt 2.4 wird von der Planungsabteilung geleitet. Beteiligte Gruppen:

- Projektleitung / Lenkungsgruppe und Projektgruppe OPR
- Externe Beauftragte
- eine aus lokalen VertreterInnen bestehende Begleitgruppe

Die Partizipation ist durch die öffentliche Mitwirkung gemäss kant. Baugesetz sichergestellt.

Projekttablauf (Termine und Meilensteine)

Teilprojekt 2.4 Richtplanung Obere Gemeinde:

- Projektstart: offen
- öffentliche Mitwirkung: offen
- Projektende: offen

Grobkostenschätzung (Drittkosten)

CHF 80'000

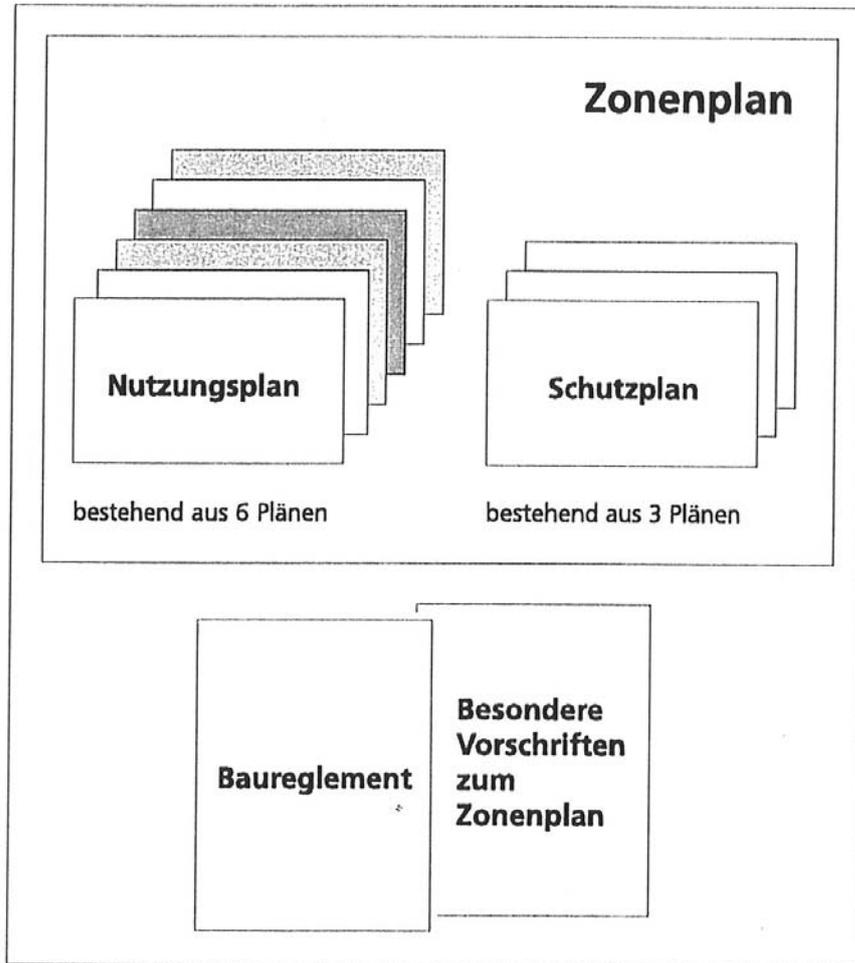
Annahme: 80% der Projektarbeit wird durch ein externes Planungsbüro geleistet, 20% Eigenaufwand Planungsabteilung.

Abhängigkeiten und Koordination

- regionaler Richtplan Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung
- Raumentwicklungskonzept (REK)
- Teilprojekt 1.0 Richtplan Gesamtgemeinde
- Teilprojekt 1.1 Richtplan Energie
- Teilprojekt 2.0 Richtplan Verkehr (Netzplanung)
- Gefahrenkarte der Gemeinde Köniz
- Richtplan ökologische Vernetzung, 2005
- VRB Richtplanung Weilerzonen, 2005
- VRB Richtplan Naherholung + Landschaft, 2005
- Regionaler Waldplan, 2005
- Schutzplan Schutzgebiete und Schutzobjekte, 1994
- Richtplan Extensive Erholung, 1994

¹⁾ Optionsmodul Gesamtpaket

Anhang 4:
Schematische Darstellung der Teilprojekte 3.1 – 3.3, baurechtliche Grundordnung
(Darstellung aus OPR 94)



Begriffe

Raumplanung

- werden die planerischen Vorgänge subsumiert, ein bestimmtes Verwaltungsgebiet als geographischen Raum nach seinen naturräumlichen, wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten zu ordnen und gezielt zu nützen. (Wikipedia)
- Es handelt sich um die Planung des Einsatzes von Instrumenten zur Beeinflussung räumlicher Bedingungen, die für die Ziele des Planungsträgers relevant sind. Als Raum wird dabei der geographische Raum der Erdoberfläche betrachtet. (Schoof, Heinrich)
- Beschäftigung mit den unterschiedlichen Anforderungen an den Raum und den sich daraus ergebenden Konflikten und Chancen
- Raumplanung ist die Gesamtheit aller zur Erarbeitung, Aufstellung und Durchsetzung der erstrebten strukturräumlichen Ordnung eingesetzten planerischen Mittel (Martin Bongards)
- Raumplanung ist die zielbewusste, ordnende, zukunftsgerichtete Einflussnahme in politische Verfahren, die sich im Raum und für den Lebensraum nachhaltig auswirken, unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit zukünftiger Generationen. (M. Lendi, H. Elsasser: Raumplanung in der Schweiz, Zürich 1985)
- Als Raumplanung bezeichnet man alle Massnahmen der öffentlichen Hände (Staat, gemeinden, Planungsverbände), „welche auf die Standortqualität im Raum wirken oder wirken sollen und welche die Verteilung von Standortqualitäten regeln“ (J. Vogt: Raumstruktur und Raumplanung, Stuttgart, 1997)
- Die Raumplanung ist die vorwegnehmende Koordination von raumwirksamen Handlungsbeiträgen und deren Steuerung über eine längere Zeit. (Gmde Bolligen)
- Raumplanung ist das gezielte Einwirken auf die räumliche Entwicklung der Gesellschaft, der Wirtschaft und der natürlichen, gebauten und sozialen Umwelt in einem bestimmten Gebiet.
Als Oberbegriff umfasst die Raumplanung in diesem Sinne alle räumlichen Planungen der öffentlichen Hand auf allen Staatsebenen und in allen raumrelevanten Sachgebieten (Verkehr, Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft usw.).
Die Raumplanung hat die Aufgabe, die räumlichen Probleme aufzunehmen, und die Funktionen im Raum aufeinander abzustimmen. Um das zu tun, hat sie Grundvorstellungen zu entwickeln, die den Lebensraum im Gesamtzusammenhang – unter Respektierung der Entscheidungs- und Handlungsspielräume kommender Generationen - betrachten. Über das Konzeptionelle hinaus muss die Raumplanung zudem aufzeigen, welche Probleme mit welchen Massnahmen in welcher zeitlichen Reihenfolge angegangen werden.
(Quelle) VLP- Schrift Nr. 67 (1996): Begriffe zur Raumplanung)

⇒ Als Raumplanung wird die vorwegnehmende Koordination und langfristige Steuerung von nachhaltig wirksamen Verfahren und Massnahmen der öffentlichen Hand zur strukturräumlichen Ordnung von Raum und Lebensraum bezeichnet.

Ortsplanung

- die Ortsplanung dient der räumlichen Entwicklung des Gemeindegebietes durch grundeigentümerverbindliche Festlegungen der baulichen Nutzungsmöglichkeiten und Vorzeichnung und Koordination der weiteren Entwicklung durch behördenanweisende Konzepte und Richtpläne.
Formen: Nutzungspläne, Richtpläne, Leitbilder, Konzepte (Gmde Bolligen)
- die Ortsplanung soll die gesamte Bebauung in Städten und Dörfern, die zu ihnen gehörenden Anlagen und Einrichtungen sowie die mit der Bebauung in Verbindung stehende Nutzung des Bodens so vorbereiten und leiten, dass eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozial gerechte Bodennutzung gewährleistet, eine menschenwürdige Umwelt gesichert und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden (Meyers Lexikon)
- Ortsplanung befasst sich mit der räumlichen Ordnung des Gemeindegebietes (Art.55 kant. BauG)

⇒ Die Ortsplanung befasst sich mit der räumlichen Ordnung und Entwicklung des Gemeindegebietes und dient mittels grundeigentümerverbindlichen Festlegungen der baulichen Nutzungsmöglichkeiten sowie der Vorzeichnung und Koordination der beabsichtigten Entwicklung durch behördenanweisende Konzepte und Richtpläne. Sie soll eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozial ge-

rechte Bodennutzung gewährleisten, welche eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt.

Art. 64 BauG Aufgaben im Allgemeinen

1 Die Ortsplanung besteht darin, dass die Gemeinden entsprechend ihren Verhältnissen und Bedürfnissen

a Grundlagen erarbeiten und Richtpläne aufstellen;

b die aus Baureglement und Zonenplan bestehende baurechtliche Grundordnung für das ganze Gemeindegebiet festlegen;

c in Überbauungsordnungen nähere Bestimmungen für einzelne Teile des Gemeindegebietes aufstellen.

2 Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind

a die Baulanderschliessung;

b die Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten;

c die Baulandumlegung und Grenzregulierung sowie die Ablösung von Dienstbarkeiten;

d die Bereitstellung von Wohnbauland und die Erhaltung von Wohnraum nach den Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung;

e die Unterstützung von Erschliessungs- und weiteren Massnahmen aufgrund der Landwirtschaftsplanung.

Ortsplanungsrevision

- Rückschau oder Überprüfung
- Ziel: längerfristiges Gesamtkonzept, basierend auf einer gesamtheitlichen Sichtweise, Sicherung von qualitativen Aspekten wie Ortsbild und Siedlungsqualität

⇒ Die Ortsplanungsrevision dient der Überprüfung, Überarbeitung und Aktualisierung vorhandener planungsrechtlichen Grundlagen der Ortsplanung mit dem Ziel der Entwicklung eines längerfristigen Gesamtkonzeptes, basierend auf einer gesamtheitlichen Sichtweise, und der Sicherung qualitativer Aspekte wie Ortsbild und Siedlungsqualität.

Siedlungsgebiet

(Bauzonen, Schutzzonen, Andere Zonen)

- Siedlungsgebiete beschreiben im städtebaulichen Sinn zusammenhängende und aufeinander abgestimmte bebaute Flächen nach einem entworfenen Plan. Gebäude zum Zwecke des Wohnens und Arbeitens; auch Baulichkeiten der Wirtschaft, Kultur, des Sozialwesens und des Verkehrswesens
- Ausser den Behausungen umfasst die Siedlung auch die Grundstücke, Verkehrs- u.a. öffentliche Flächen (z.B. Grünanlagen) sowie Kult- und Schutzanlagen (Meyers Lexikon)
- Mit meist nichtlandwirtschaftlichen Funktionen gekennzeichnet

⇒ Als Siedlungsgebiete werden Flächen bezeichnet, welche im städtebaulichen Sinne zusammenhängende und aufeinander abgestimmte bebaute Flächen nach einem entworfenen Plan sind. Darauf befindlich sind Baulichkeiten zum Zwecke des Wohnens und Arbeitens, aber auch der Wirtschaft, Kultur, des Sozial- und Verkehrswesens. Nebenher umfassen Siedlungsgebiete auch Grundstücke, Verkehrs- und öffentliche Flächen (z.B. Grünanlagen) sowie Kult- und Schutzanlagen. Das Siedlungsgebiet umfasst somit Bauzonen, Schutzzonen, Grünzonen und andere Zonen.

Landschaft

(Gemeindegebiet abzüglich Siedlungsgebiet)

- Nichtsiedlungsgebiet
- Landschaft, ein bestimmter Teil der Erdoberfläche, der nach seinem äußeren Erscheinungsbild und durch das Zusammenwirken der hier herrschenden Geofaktoren (einschließlich der menschlichen Tätigkeit) eine charakteristische Prägung besitzt und sich dadurch vom umgebenden Raum abhebt. Neben dem einzelnen, einmaligen Landschaftsindividuum (Reallandschaft) gibt es Landschaftstypen (Ideallandschaften), die sich über die Erde hin als Landschaftsgürtel oder Landschaftszonen (v. a. klimatisch und vegetationsgeografisch) verfolgen lassen. Dabei ist zu beachten, dass die ursprüngliche Landschaft, die Naturlandschaft, weithin durch menschliche Einwirkung in Kulturlandschaft umgewandelt worden ist, in deren Gestaltung vielfach einzelne Faktoren dominieren (z. B. Agrarlandschaft, Industrielandschaft). (Meyers Lexikon)
- Landschaft stellt ein Areal dar, in dem sich typische Merkmale, Muster oder Strukturen wiederholen, und umfasst physikalische, biogene und anthropogene (einschliesslich soziogener) Strukturen[4], beispielsweise geomorphologische (Felsen, Sand, Hügel, Ebene), ökologische (Wasser, Wald, Wiese) und technische (Steinmauern, Uferverbauungen, Häuser, Straßen) Landschaftselemente.
- Wird vorwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzt
In der Raumplanung versteht man umgangssprachlich unter „Landschaft“ meist das Gebiet ausserhalb des Siedlungsraums, das wenig überbaut ist, Die freie Landschaft deckt sich mit dem unüberbauten Gebiet (Wald, Landwirtschaftsgebiet, Gewässer, Ödland). (Quelle: VLP- Schrift Nr. 67 (1996): Begriffe zur Raumplanung)

⇒ Als Landschaft werden alle Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes bezeichnet. Dies sind zum einen ursprüngliche Naturlandschaften (Landschaftszonen wie Wald, Gewässer), zum anderen Umwandlungen durch menschliche Einwirkungen in Kulturlandschaften (Landwirtschaftszone).

Richtplanung

- Als Richtplanung wird die Erarbeitung des Richtplans bezeichnet. Sie ist Grundlagenerarbeitung und hat alle Aussagen zu sammeln, die für die Inhaltsfindung des Richtplans notwendig sind.
- Mit der Richtplanung koordiniert z.B. eine Gemeinde die raumwirksamen Tätigkeiten und bestimmt in den Grundzügen, wie sich sein Gebiet räumlich entwickeln soll. In der Regel handelt es sich um die Analyse des Ist- Zustandes bezogen auf die Siedlungsstruktur oder Verkehrsinfrastruktur sowie gleichzeitig um Vorstellungen über die mögliche und beabsichtigte künftige räumliche Entwicklung, aus der dann Ziele und erforderliche Massnahmen abgeleitet werden können.
Da in den Richtplan nur Aussagen aufzunehmen sind, die für die Behörden verbindlich sein sollen und sein können, müssen die planerischen Grundlagen auf ihre Richtplanerheblichkeit hin überprüft und gewichtet werden.
(Quelle: VLP- Schrift Nr. 67 (1996): Begriffe zur Raumplanung)

Richtplan

- Der Richtplan als Ergebnis der Richtplanung koordiniert raumwirksame Tätigkeiten und steuert diese über längere Zeit. Er erfüllt die Funktion eines Leitplans.
Der Richtplan besteht aus konzeptionellen und programmatischen Inhalten. Er entwickelt mittel- bis langfristig raumplanerische Ziele und die zu ergreifenden Massnahmen samt den erwarteten Wirkungen. Daneben zeigt er für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum auf, welche Massnahmen in welchem Zeitpunkt mit welcher Wirkung ergriffen werden sollen. Der Richtplan kann unverbindliche oder verbindliche Anordnungen enthalten. Die Verbindlichkeit richtet sich an die Behörden.
Der Richtplan kann beschreibend sein und mit Grafiken und Tabellen arbeiten. Er besteht aus Karte und Text. Die Karte enthält diejenigen Informationen, die mit dem Text nicht oder nur sehr schwer vermittelt werden können (räumliche Abgrenzungen, Lokalisierung räumlicher Bezüge). Technische Richtlinien des Bundes für die Erstellung und Gestaltung der Richtpläne sollen zu einer gewissen Darstellungseinheit führen.
(Quelle: VLP- Schrift Nr. 67 (1996): Begriffe zur Raumplanung)

BauG: Kantonales Baugesetz (1985)

Art. 68 Grundlagen und Richtpläne / Begriffe und Bedeutung

1 Als Grundlage der Ortsplanung sind alle für den Stand und die anzustrebende räumliche Entwicklung der Gemeinde wesentlichen Tatsachen zu ermitteln. Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist sinngemäss anwendbar.

2 Die Richtpläne stimmen die Nutzungszonen, die Erschliessung und den Verkehr aufeinander ab. Sie können sich namentlich beziehen auf

- a. den Schutz der Landschaft, von Ortsbildern, Natur- und Kulturobjekten;*
- b. die Gestaltung der Siedlung, von Ortszentren und Quartieren sowie von Erholungsräumen;*
- c. die öffentlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen;*
- d. die Erschliessung und den Verkehr;*
- e. die wirtschaftliche Entwicklung und die Landwirtschaft;*
- f. die in einem späteren Zeitpunkt zu treffenden planerischen Massnahmen.*

3 Die Richtpläne binden die Gemeindebehörden. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde die Verbindlichkeit auf zustimmende regionale Organe und kantonale Behörden sowie auf besondere Erschliessungsträger ausdehnen.

kantonaler Richtplan

- Richtpläne können für die kantonale, regionale und kommunale Ebene vorgesehen werden. Dem kantonalen Richtplan kommt in der gesamtschweizerischen Raumplanung eine koordinierende Schlüsselfunktion zu. Er bestimmt die räumliche Entwicklung des Kantons und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten innerhalb des Kantons wie gegenüber Bund, Nachbarkantonen und benachbartem Ausland aufeinander ab.

(Quelle: VLP- Schrift Nr. 67 (1996): Begriffe zur Raumplanung)

RPG: Raumplanungsgesetz (1979; letzte Revision: 01.09.2007) Art. 6 -12

Art. (8) Mindestinhalt der Richtpläne

Richtpläne zeigen mindestens

- a. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;*
- b. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.*

Art. (9) Verbindlichkeit und Anpassung

1 Richtpläne sind für die Behörden verbindlich.

2 Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

3 Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Kommunale Richtplanung

Das Bundesgesetz schreibt den Kantonen nicht vor, eine durch die Gemeinden zu betreibende Richtplanung einzuführen. Dennoch sind Richtpläne der Gemeinden und Städten recht verbreitet. Der kommunalen Richtplanung kommt grundsätzlich dieselbe Funktion wie der kantonalen und der regionalen Richtplanung zu. Denn aus der Einsicht, dass sich eine sinnvolle Raumordnung und räumliche Gestaltung nicht ausschliesslich mittels sektoraler Planung bewerkstelligen lassen, besteht auch auf Gemeindeebene das Bedürfnis nach einer ressortübergreifenden Entwicklungsplanung. Neben dem Anliegen der Koordination privater und öffentlicher Aufgaben gilt es, konzeptionelle Vorstellungen zu entwickeln. Diese brauchen sich nicht auf den Planungshorizont von Nutzungsplänen zu beschränken.

Richtpläne sollen prinzipiell behördenverbindlich sein und zwar auch die regionalen und kommunalen. Es können auf diese Weise kommunale Instanzen eine für sie wichtige Aufgabe von übergeordneter Bedeutung zum Richtplanthema z.B. auch zum Thema des Kantons machen. Als behördenverbindliche Pläne, abgestützt auf den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft (Mitwirkung), erhalten sie die notwendige Bedeutung als politisches Führungsinstrument.

(Quelle: Kommunale Raumplanung in der Schweiz (1999) - Lehrbuch; Kurt Gilgen)

Gesetzlicher Auftrag

Bundesebene

⇒ Der Bund fördert und koordiniert die Raumplanung der Kantone, dies mittels der erlassenen Grundsatzgesetzgebung sowie der Genehmigung der kantonalen Richtplanung. Innerhalb der bundesrechtlichen Grundsätze sind Zielvorstellungen, Planungsgrundsätze, Planungsinstrumente und Verfahrensregeln u.a. definiert. Zudem hat der Bund die Wahrnehmung des Koordinationsauftrags zwischen seinen eigenen raumwirksamen Aufgaben und jenen der Kantone inne.

RPG: Raumplanungsgesetz (1979; letzte Revision: 01.09.2007)

Art. 1 (1) Ziele

Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und Verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

Art. 2 Planungspflicht

1 Bund, Kantone und Gemeinde erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab.

2 Sie berücksichtigen die räumlichen Auswirkungen ihrer übrigen Tätigkeit.

3 Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.

RPV: Raumplanungsverordnung (1979; letzte Revision: 01.09.2007)

Art. 1 Raumwirksame Tätigkeiten

1 Raumwirksam sind Tätigkeiten, welche die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung des Landes verändern oder dazu bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens oder die jeweilige Besiedlung des Landes zu erhalten.

2 Bund, Kantone und Gemeinden üben insbesondere dann raumwirksame Tätigkeiten aus, wenn sie:

- a. Richt- und Nutzungspläne, Konzepte und Sachpläne sowie dazu erforderliche Grundlagen erarbeiten oder genehmigen;*
- b. öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen planen, errichten, verändern oder nutzen;*
- c. Konzessionen oder Bewilligungen erteilen für Bauten und Anlagen sowie für Rodungen, Wasser-, Schürf-, Transport- oder andere Nutzungsrechte;*
- d. Beiträge ausrichten an Bauten und Anlagen, insbesondere an Gewässerschutz-, Verkehrs- und Versorgungsanlagen und Wohnungsbauten sowie für Bodenverbesserung, Gewässerkorrekturen oder Schutzmassnahmen.*

Kantonale Ebene

- ⇒ Der Kanton befasst sich mit den überregionalen und kantonalen Aufgaben der Raumplanung. Das kantonale Baurecht beschäftigt sich mit den Voraussetzungen des Bauens, der Einordnung und Gestaltung der Bauten sowie den Anforderungen an Konstruktion, Betrieb und Unterhalt.

BauG: Kantonales Baugesetz (1985)

Art. 53 Planungszweck und –auftrag

1 Die Planung soll eine auf die gewünschte Entwicklung des Kantons ausgerichtete räumliche Ordnung herbeiführen. Sie soll die Zusammenarbeit bei der Erfüllung raumwirksamer Aufgaben gewährleisten.

2 Die Gemeinden, die Regionen und der Kanton erarbeiten die zur Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander und mit den benachbarten Kantonen ab.

3 Sie berücksichtigen die Anliegen der Raumplanung in ihren übrigen Tätigkeiten.

BauV: Kantonale Bauverordnung (1985)

Gemeindeebene

- ⇒ Die Gemeinde ist für die räumliche Ordnung des Gemeindegebietes zuständig. Die Gemeinden sind somit für die grundeigentümergebundene Nutzungsplanung zuständig, also insbesondere die Abgrenzung des Baugebietes von Nichtbaugebieten sowie die Festsetzung von Art und Mass der konkreten baulichen Nutzungen in den Bauzonen. Verbunden sind damit auch die Aufgabe der Erschliessung und Baureifmachung dieser sowie die Finanzierung der Baulanderschliessung.

BauR: Baureglement mit besonderen Vorschriften zu Nutzungsplan und Schutzplan der Gemeinde Köniz (1994)

Art. 25/26/27 Siedlungsqualität/ Planungsziele